

An das
Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

- vorab per Fax: 0721 9101-382 -

Flensburg, 04. Juli 2024

Verfassungsbeschwerde

[REDACTED]

- Beschwerdeführerin -

Bevollmächtigte:

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold,
LL.M. (Cambridge)

[REDACTED]

wegen

Namens und in Vollmacht (**Anlage 1**) der Beschwerdeführerin erhebe ich

Verfassungsbeschwerde

gegen

den Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 22. Mai 2024, Az. **3221 E. - 1. Jugend-
schöffen 7 B. 3 (Anlage 2)**

sowie mittelbar gegen § 2 Abs. 1 JNeutG.

Gerügt wird die Verletzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 2 GG.

Es wird gebeten, die Verfassungsbeschwerde im Hinblick auf die laufende Anhörungsrüge und den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zunächst im Allgemeinen Register zu erfassen. Die Beschlüsse werden, sobald diese vorliegen, dem Bundesverfassungsgericht übersandt und sodann im Falle der Erfolglosigkeit um Umschreibung zur BvR-Sache gebeten.

Inhaltsübersicht

A.	Vorbemerkung	5
B.	Sachverhalt	9
C.	Prozessgeschichte/Verfahrensverlauf.....	12
D.	Zulässigkeit und Annahmeveraussetzungen	14
I.	<i>Beschwerdeberechtigung.....</i>	15
II.	<i>Beschwerdegegenstand</i>	15
III.	<i>Beschwerdebefugnis.....</i>	17
1.	Grundrechtsverletzung.....	17
2.	Betroffenheit	19
IV.	<i>Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität.....</i>	19
V.	<i>Frist.....</i>	21
VI.	<i>Vorliegen der Annahmeveraussetzungen.....</i>	21
1.	Grundlegende Bedeutung der Verfassungsbeschwerde.....	21
2.	Erforderlichkeit zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers.....	23
E.	Begründetheit.....	24
I.	<i>Verletzung der Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.....</i>	24
1.	Schutzbereich.....	24
2.	Eingriff.....	27
3.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	28
a.	Verfassungsimmanente Schranken	29
b.	Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage, § 2 Abs. 1 JNeutG NRW i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG	31
aa.	Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen.....	31
aaa.	Ehrenamtliche Richter*innen allgemein, §§ 1 und 44 ff. DRiG.....	32
bbb.	Schöffengerichte, §§ 28 ff. GVG.....	36
ccc.	Jugendschöffengerichte, §§ 33 ff. JGG	41
ddd.	Ergebnis: Keine Gesetzgebungskompetenz des Landes.....	42

bb.	Mangelnde Bestimmtheit von § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 JNeutG NRW.....	43
aaa.	Keine explizite Anordnung einer Rechtsfolge von Verstößen gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW	44
bbb.	Analogie zulasten von Bürger*innen nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG.....	45
ccc.	Keine andere gesetzliche Grundlage für die Streichung aus der Schöff*innenliste ersichtlich.....	47
cc.	Verfassungsrechtliche Grenzen der Beschränkbarkeit: Verhältnismäßigkeit	49
aaa.	Legitimer, verfassungsimmanenter Beschränkungszweck von § 2 Abs. 1 JNeutG NRW.	49
i.	Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität.....	50
ii.	Negative Religionsfreiheit von Prozessbeteiligten.....	59
iii.	Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege	64
iv.	Zusammenfassung.....	66
bbb.	Geeignetheit	66
i.	Erkennbarkeit von Schöff*innen, da sie keine Amtstracht tragen	66
ii.	Behauptete Gefahr für Funktionsfähigkeit der Justiz nicht empirisch belegt	68
iii.	Minderung der Funktionsfähigkeit der Justiz.....	70
iv.	Ergebnis	72
ccc.	Erforderlichkeit	72
ddd.	Angemessenheit: Abwägung.....	73
i.	Zweck des Grundrechtseingriffs	73
ii.	Schwere des Eingriffs.....	74
iii.	Abwägung	75
c.	Verfassungswidrigkeit der Streichung von der Schöff*innenliste.....	77
II.	<i>Ungleichbehandlung wegen der Religion, Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG</i>	79
1.	Ungleichbehandlung wegen der Religion.....	80
2.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	82
3.	Ergebnis.....	82
III.	<i>Intersektionale Benachteiligung wegen des Geschlechts und der Religion, Art. 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 GG.....</i>	83
1.	Ungleichbehandlung „wegen des Geschlechts“ und „wegen der religiösen Anschauungen“ (intersektionale Benachteiligung).....	83
2.	Verfassungsrechtliche Rechtfertigung.....	85
3.	Ergebnis.....	85
IV.	<i>Zusammenfassung</i>	86

A. Vorbemerkung

Die Beschwerdeführerin wendet sich dagegen, dass sie aufgrund eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 JNeutG nach ihrer Wahl zur Jugendhauptschöffin aus der Schöff*innenliste gestrichen wurde, weil sie als gläubige Muslima ein Kopftuch trägt und von diesem religiösen Gebot, das sie für sich selbst als verpflichtend ansieht, in der Hauptverhandlung keine Ausnahme machen kann. Die Neutralitätsregelung und der Ausschluss von der Schöff*innenliste verletzen sie in ihrer Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie den verfassungsrechtlichen Gleichheitspostulaten in Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 33 Abs. 3 GG S. 1.

Schöff*innen sind ehrenamtliche Richter*innen in der Strafgerichtsbarkeit. Sie sollen die pluralistische Gesellschaft auf der Richter*innenbank repräsentieren und ohne juristische Vorkenntnisse ihre Lebenserfahrungen, sozialen Hintergründe und ihr Gerechtigkeitsempfinden in die Entscheidungen einbringen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es seit 2021 das Justizneutralitätsgesetz (JNeutG). Nach § 2 Abs. 1 JNeutG dürfen ehrenamtliche Richterinnen und Richter in der gerichtlichen Verhandlung keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen. Bestimmte Bevölkerungsgruppen, nämlich sichtbar religiöse Personen, die etwa Kippa oder Kopftuch tragen, werden durch diese Regelung vom Ehrenamt der Schöff*innen und damit einer zentralen Partizipationsmöglichkeit im demokratischen Rechtsstaat ausgeschlossen.

Im Zentrum der Verfassungsbeschwerde steht die Frage, ob es in der pluralistischen Demokratie verfassungswidrig ist, ehrenamtliche Schöff*innen der weltanschaulich-religiösen Neutralitätspflicht des Staates zu unterwerfen.

Diese Frage entfaltet über den Anlassfall hinaus Relevanz. Außer in Nordrhein-Westfalen existieren ähnliche Regelungen in Niedersachsen (§ 31a NdsJG) und Bayern (Art. 11, 15 BayRiStAG). Zum Teil sind ehrenamtliche Richter*innen von Neutralitätsregelungen explizit ausgenommen (etwa in Baden-Württemberg, § 21 Abs. 3 S. 2 AGGVG BW). In den übrigen Bundesländern gibt es keine Neutralitätsregelungen für ehrenamtliche Richter*innen.

Die bundesverfassungsgerichtliche Klärung ist in vielerlei Hinsicht geboten. Zunächst ist bereits unklar, welche Rechtsfolge ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 JNeutG haben soll. Das zeigt das vorliegende Verfahren deutlich. Zunächst wurde erfolglos die Amtsenthebung beantragt, später wurde die Beschwerdeführerin wegen Unfähigkeit zum Amt der Schöffin von der Schöff*innenliste gestrichen. An einer gesetzlichen Grundlage dafür fehlt es.

Die Auffassungen in der Rechtsprechung, wie mit Schöff*innen umzugehen ist, die in der Gerichtsverhandlung religiöse Kleidung tragen, divergieren.

Kein Ablehnungsgrund: KG, Berlin Urt. v. 9.10.2012 – (3) 121 Ss 166/12 (120/12), NStZ-RR 2013, 156; andere Ansicht: AG Hamburg-St. Georg, Beschl. v. 28.12.2018, Az. ID 847; AG Fürth (Bayern), Beschl. v. 7.12.2018, Az. 441 AR 31/18; LG Dortmund Beschl. v. 7.11.2006 – 14 (VIII) Gen. Str. K.

Die Literatur geht zutreffend überwiegend davon aus, dass das Tragen religiöser Kleidung durch Schöff*innen in der Gerichtsverhandlung möglich ist. Der Gesetzgeber verfolgt das Ziel, einen möglichst repräsentativen Teil der Bevölkerung in die Rechtspflege einzubinden. Die private religiöse Grundrechtsausübung von Schöff*innen ist dem Staat daher nicht zuzurechnen und verletzt somit auch nicht das staatliche Neutralitätsgebot. Schöff*innen bleiben bei ihrer richterlichen Tätigkeit selbst Teil dieser Bevölkerung, die sie repräsentieren. Das zeigt sich insbesondere daran, dass Schöff*innen in der Gerichtsverhandlung keine Robe tragen.

Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 31 GVG Rn. 14; Gittermann, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 77. Aufl. 2022, § 31 GVG Rn. 19c; Groh, NVwZ 2006, 1023; Bader, NJW 2007, 2964; Artkämper/Weise, DRiZ 2019, 60.

Die sog. Justizneutralitätsgesetze führen zum pauschalen Ausschluss von religiösen Menschen, die ihre Religion nur sichtbar ausüben können, wie Kippa tragende Juden und Kopftuch tragende Muslima.

Gerade die Exklusion von muslimischen Frauen mit Kopftuch reicht weit zurück, und das Bundesverfassungsgericht hat sich bereits in mehreren Entscheidungen mit ihr befasst. 2003 fordert das Bundesverfassungsgericht eine hinreichend bestimmte gesetzliche Grundlage für ein Verbot für Lehrkräfte, in Schule und Unterricht ein Kopftuch zu tragen (BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 24. September 2003 - 2 BvR 1436/02 -). Zwölf Jahre später hielt das Bundesverfassungsgericht ein 2006 in Nordrhein-Westfalen eingeführtes pauschales Kopftuchverbot für Lehrkräfte in öffentlichen Schulen für mit der Verfassung unvereinbar (BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 27. Januar 2015 - 1 BvR 471/10 -). Zuletzt hat das Bundesverfassungsgericht 2020 in richterlicher Zurückhaltung der Gesetzgebung überlassen, ob Rechtsreferendar*innen das Tragen religiöser Symbole im Gerichtssaal verboten oder erlaubt sein soll (BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 14. Januar 2020 - 2 BvR 1333/17 -). Anders als Rechtsreferendar*innen tragen Schöff*innen keine Robe und bleiben auch als ehrenamtliche Richter*innen stets erkennbar „Privatperson“.

Was ein pauschales Verbot religiöser Bekleidung für betroffene Menschen bedeutet, zeigt die berufliche Laufbahn der Beschwerdeführerin. Sie konnte nach einem abgeschlossenen Lehramtsstudium und Referendariat aufgrund der veränderten Rechtslage nicht als Lehrerin arbeiten. Nunmehr wird sie trotz ihrer Eignung pauschal vom Amt als Jugendschöffin ausgeschlossen, weil sie in der Hauptverhandlung des Schöffengerichts keine Ausnahme von dem religiösen Bekleidungsgebot machen kann. Dabei zeigt nicht zuletzt ihre berufliche Tätigkeit in der [REDACTED] [REDACTED] Bildungsarbeit, wie bereichernd ihre Perspektive als Jugendschöffin wäre.

Zur Situation Kopftuch tragender muslimischer Frauen in Deutschland hat im Mai 2023 der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (CEDAW-Ausschuss) in seinen Abschließende Bemerkungen zum neunten periodischen Staatenbericht Deutschlands auf die abschreckende Wirkung gesetzlicher Kopftuchverbote hingewiesen und Deutschland empfohlen sicherzustellen, „dass muslimische Frauen im öffentlichen Dienst, einschließlich der Justiz, nicht für das Tragen von Kopftüchern bestraft werden“.

Committee on the Elimination of Discrimination against Women,
Concluding observations on the ninth periodic report of Germany,
11.05.2023, CEDAW/C/DEU/CO/9, S. 12.

Schöff*innen sind ein Spiegel der Gesellschaft. Sie sollen die Bevölkerung in ihrer Unterschiedlichkeit repräsentieren und damit zur Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen beitragen. Auch muslimische Kopftuch tragende Frauen und jüdische Kippa tragende Männer sind Teil unserer Gesellschaft und dürfen nicht pauschal ausgeschlossen werden. Ihre Repräsentanz kann das Vertrauen gerade marginalisierter Menschen in die Gerichte stärken.

B. Sachverhalt

Die Beschwerdeführerin ist [REDACTED] geboren und [REDACTED] deutsche Staatsangehörige. [REDACTED]
[REDACTED] In [REDACTED] hat sie die Grund- und Realschule sowie das Gymnasium besucht und ihre schulische Laufbahn mit dem Abitur abgeschlossen.

Die Beschwerdeführerin ist gläubige Muslima. In der 8. Klasse hat sie begonnen, ein islamisches Kopftuch, sogenannter Hijab, zu tragen. Seit der Oberstufe trägt sie das Kopftuch aus individueller religiöser Überzeugung ausnahmslos in der Öffentlichkeit.

Von 1992 bis 1998 studierte die Beschwerdeführerin in [REDACTED] Sozialwissenschaften und Pädagogik auf Lehramt an der [REDACTED]
[REDACTED]. Sie entschloss sich für das Lehramtsstudium, um mit jungen Menschen zu arbeiten und sie in ihrer Entwicklung sowie ihrem Lernprozess zu fördern, zu begleiten und zu beobachten. Auch erachtete sie den Lehramtsberuf als Möglichkeit und Bereicherung, Verantwortung für die Gesellschaft zu übernehmen und Wissen zu vermitteln. Ihr Referendariat schloss sie 1999 erfolgreich ab und war daraufhin ein halbes Jahr als Vertretungslehrerin tätig, bevor sie auf-grund ihrer 2001 und 2003 geborenen Kinder bis 2006 in Elternzeit ging.

2006 führte das Bundesland Nordrhein-Westfalen ein pauschales Verbot religiöser Bekundungen in öffentlichen Schulen durch das äußere Erscheinungsbild von Lehrkräften ein, wobei die Darstellung christlicher und abendländischer Bildungs- und Kulturwerte oder Traditionen ausgenommen war (§ 57 Abs. 4 SchulG NW a.F.). Dieses pauschale Kopftuchverbot machte es der Beschwerdeführerin unmöglich, als Lehrerin zu arbeiten, weil sie aufgrund ihrer religiösen Überzeugung das Kopftuch im Unterricht nicht abnehmen konnte. Die Beschwerdeführerin bewarb sich dennoch an unterschiedlichen Schulen, blieb jedoch erfolglos.

Vor diesem Hintergrund entschloss sie sich 2008, ihre berufliche Laufbahn zu ändern und absolvierte eine sechsmonatige Weiterbildung in Vollzeit – statt berufsbegleitend in drei Jahren – zur systemischen Familientherapeutin. Dieser Entschluss war von der intrinsischen Motivation getragen, Menschen helfen zu wollen. Die Beschwerdeführerin übte den therapeutischen Beruf bis 2015 aus.

2012 führte Nordrhein-Westfalen islamischen Religionsunterricht als ordentliches Schulfach in öffentlichen Schulen ein. Für Lehrerinnen, die islamischen Religionsunterricht erteilen, sollte nach Presseberichten eine Ausnahme vom allgemeinen Kopftuchverbot gelten.

Barbara Schmid, Islamunterricht in NRW, Der Spiegel, 26.11.2012,
<https://www.spiegel.de/lebenundlernen/schule/in-nrw-startet-islamischer-religionsunterricht-ohne-lehrplan-a-868788.html>.

Aus diesem Grund entschloss die Beschwerdeführerin sich für den Master Islamische Religionspädagogik im Erweiterungsfach für das Lehramtsstudium in [REDACTED], da sie hierin eine Möglichkeit sah, die Tätigkeit als Lehrkraft doch ausüben zu können. Die Beschwerdeführerin erhielt die Lehrer*innenlaubnis zur Erteilung des islamischen Religionsunterrichts, sogenannte Idschaza. Eine Ausnahme vom Kopftuchverbot wurde freilich anscheinend nicht gesetzlich geregelt. Trotz mehrerer Bewerbungen und Einladungen zu Auswahlgesprächen erhielt die Beschwerdeführerin deswegen keine Stelle als Lehrkraft, vermutlich aufgrund der noch immer verbreiteten Annahme, das Kopftuchverbot für Lehrerinnen gelte auch für den islamischen Religionsunterricht fort oder weil eine Ausnahme nicht gesetzlich geregelt wurde.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Zwischenzeitlich hat das Bundesverfassungsgericht das pauschale Kopftuchverbot für Lehrerinnen in Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 27. Januar 2015 für verfassungswidrig erachtet.

Neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit hält die Beschwerdeführerin auf Basis ihrer Qualifikationen auch Vorträge zu religiös begründetem Extremismus, Antisemitismus und Rassismus sowie zur Stärkung von Erziehungskompetenzen von Erziehungsberechtigten. Weitere Themen ihrer Vorträge sind interreligiöser Dialog und Frauen im Islam sowie das deutsche Schulsystem und deutsche Feiertage.

Für die Beschwerdeführerin stellt gesellschaftliches Engagement bereits seit der Schulzeit einen wichtigen Teil ihres Lebens dar. Insbesondere unterstützt sie junge Menschen in ihrer Integration. Sie berät Familien und Jugendliche zum deutschen Schulwesen und zu beruflichen und schulischen Möglichkeiten in Deutschland. Sie unterstützt sie bei Behördengängen mit Schwerpunkt Schule, bei Terminen bei Ärzt*innen und bei bürokratischen Angelegenheiten wie Anträgen beim Studierendenwerk, dem Sozialamt oder der Pflegekasse. Außerdem ist die Beschwerdeführerin [REDACTED]

Über eine Mitteilung ihres Arbeitgebers und den [REDACTED] fuhr die Beschwerdeführerin von der Schöff*innenwahl 2023. Da sich die Beschwerdeführerin aktiv an der Gesellschaft beteiligt, fasste sie den Entschluss, sich für die Vorschlagsliste [REDACTED] aufstellen zu lassen und überzeugte auch ihren Ehemann, [REDACTED] ebenfalls gläubiger Muslim, zu kandidieren. Aufgrund ihrer Qualifikation und Expertise in der Arbeit mit Jugendlichen bewarb sich die Beschwerdeführerin als Jugendschöffin. Ihr Ehemann bewarb sich als Schöffe, wurde gewählt und übt derzeit sein Schöffenamt aus.

C. Prozessgeschichte/Verfahrensverlauf

Mit Schreiben vom 29.09.2023 (**Anlage 3**) wurde der Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass sie für die Schöff*innenperiode 2024-2028 in das Ehrenamt einer Schöffin beim Amtsgericht Dortmund gewählt wurde und sie das Amt als Hauptschöffin versehe.

Der erste zugeloste Sitzungstag war der 08.01.2024 (**Anlage 4**). Auf Hinweis des Sohnes der Beschwerdeführerin rief sie am Vormittag desselben Tages bei der Geschäftsstelle an und wies darauf hin, dass sie gläubige Muslima ist und aus religiöser Überzeugung das Tragen eines Kopftuchs als für sich verpflichtend ansieht und auch in einer Hauptverhandlung hiervon keine Ausnahme machen kann. Sie erkundigte sich, ob dies der Teilnahme an der Sitzung als Hauptjugendschöffin entgegenstünde. In einem darauffolgenden Telefonat mit dem zuständigen Richter der Amtsgerichts Dortmund erläuterte er die Vorschrift des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW und teilte ihr mit, das Tragen eines Kopftuchs in der Verhandlung sei nicht zulässig.

Nach dieser Belehrung nahm die Beschwerdeführerin nicht an der Schöff*innenunterweisung am 19.01.2024 teil.

Mit Schreiben vom 24.01.2024 (**Anlage 5**) gab das Amtsgericht Dortmund der Beschwerdeführerin Gelegenheit zur Stellungnahme, die sie mit Schreiben vom 04.02.2024 wahrnahm (**Anlage 6**). Sie erläuterte ausführlich die Bedeutung des islamischen Kopftuchs allgemein sowie konkret für ihre Religionsausübung und gab ihre Position zur Funktion des Schöff*innenamts wieder.

Am 09.02.2024 (**Anlage 7**) beantragte der Richter am Amtsgericht Dortmund als Vorsitzender des Jugendschöffenausschusses bei der Präsidentin des Oberlandesgerichts Hamm die Amtsenthebung der Beschwerdeführerin. Seinen Antrag stützte er maßgeblich darauf, dass das Tragen eines Kopftuchs eine mit den Regelungen des Justizneutralitätsgesetzes nicht zu vereinbarende gröbliche Verletzung der Amtspflicht zur Neutralität nach § 51 Abs. 1 GVG darstelle. An der Eignung der Schöffin ergäben sich keine Zweifel, jedoch sei die Regelung des § 2 Abs. 1 JNeutG eindeutig und lasse keine Ausnahmen zu.

Dieser Argumentation folgend machte sich die Generalstaatsanwaltschaft Hamm mit Schreiben vom 06.03.2024 den Antrag auf Amtsenthebung zu eigen. Die Beschwerdeführerin erhielt mit Schreiben vom 07.03.2024 Gelegenheit zur Stellungnahme **(Anlage 8)**.

Mit Beschluss vom 11.04.2024 lehnte der 5. Strafsenat des Oberlandesgerichts Hamm den Antrag auf Amtsenthebung ab **(Anlage 9)**. Ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW liege vor. Diese Norm sei auch verfassungsgemäß. Denn das Verbot des Tragens religiöser Symbole während der Gerichtsverhandlung stelle sich im Hinblick auf den hohen Rang des staatlichen Neutralitätsgebots und die geringe Eingriffsintensität als verhältnismäßig dar.

Jedoch stelle die Weigerung der Schöffin, während der Gerichtsverhandlung auf das Tragen des Kopftuchs zu verzichten, keine gröbliche Amtspflichtverletzung im Sinne von § 51 Abs. 1 GVG dar, sondern eine (sonstige) Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamts im Sinne von § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG. Das Oberlandesgericht Hamm begründete dies damit, dass kein Fehlverhalten der Schöffin vorliege, da sie lediglich ihre durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützte Religionsausübungsfreiheit praktiziere. Es gehe um eine Kollision der grundrechtlich geschützten Religionsausübung mit den staatlichen Neutralitätsvorgaben bei Ausübung des Schöff*innenamtes. Es sei ferner gesetzgeberisch nicht intendiert, dass Personen als Schöff*innen berufen werden, die nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft an der Ausübung des Schöff*innenamtes gehindert seien. Dies sei indes die Folge, wenn man das religiöse Kopftuchtragen nicht als fehlende Eignung zur Ausübung des Schöff*innenamtes, sondern als gröbliche Amtspflichtverletzung verstünde. Denn bei einem Verständnis als Amtspflichtverletzung wäre eine Schöffin auch in Kenntnis ihres aus religiösen Gründen getragenen Kopftuches zunächst zu berufen. Mangels Zuständigkeit für eine Streichung nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG konnte das Oberlandesgericht Hamm die Beschwerdeführerin nicht aus der Schöff*innenliste streichen.

Mit Schreiben vom 26.04.2024 bat der Richter am Amtsgericht Dortmund den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Dortmund um Stellungnahme zur Streichung der Beschwerdeführerin. Das Schreiben wurde ihr abschriftlich „zur Kenntnis und evtl. Stellungnahme“ übersandt **(Anlage 10)**.

Das Amtsgericht Dortmund hat die Beschwerdeführerin mit Beschluss vom 22.05.2024 aus der Schöff*innenliste gestrichen **(Anlage 2)**. Der Beschluss ist der Beschwerdeführerin am 06.06.2024 zugegangen **(Anlage 11)**. Das Amtsgericht zitiert zur Begründung die Ausführungen des Oberlandesgericht Hamm im Beschluss vom 11. April 2024 in Gänze wörtlich und konstatiert, bei der jetzigen Sach- und Rechtslage sei die Streichung der Beschwerdeführerin die einzige Möglichkeit, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des JNeutG zu gewährleisten.

Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Dortmund hat die Beschwerdeführerin am 20.06.2024 Anhörungsrüge erhoben und vorsorglich einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt **(Anlage 12)**. Eine gerichtliche Entscheidung wurde am 04.07.2024 beim Oberlandesgericht Hamm beantragt **(Anlage 13)**.

D. Zulässigkeit und Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig. Die Beschwerdeführerin ist beschwerdeberechtigt (I.). Ein zulässiger Beschwerdegegenstand (II.) und die Beschwerdebefugnis (III.) liegen vor. Der Rechtsweg ist erschöpft und auch der Grundsatz der Subsidiarität steht der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde nicht entgegen (IV.). Die Verfassungsbeschwerde ist fristgerecht erhoben (V.).

Die Voraussetzungen für die Annahme zur Entscheidung liegen vor (VI.).

I. Beschwerdeberechtigung

Die Beschwerdeführerin ist als natürliche Person gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG beschwerdeberechtigt und Trägerin der vorliegend als verletzt gerügten Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 2 GG. Insbesondere betrifft die angegriffene Entscheidung, die Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste zu streichen, sie nicht als Teil der grundrechtsgebundenen Justiz im Verhältnis zu Bürger*innen, sondern es geht um den Status der Beschwerdeführerin und die Frage, ob ihr das Amt der Schöffin entzogen werden darf, nachdem sie bereits gewählt war, weil sie aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt.

KG Berlin, Urteil vom 9. Oktober 2012 – (3) 121 Ss 166/12 (120/12) –, juris Rn. 8: Schöff*innen stehen nicht in einem Beamten- oder einem sonstigen Dienstverhältnis zum Staat, sondern üben ein Ehrenamt aus, „wobei sie trotz der Amtsausübung Privatpersonen bleiben“; so auch Bader, NJW 2007, 2964 [2966]: Schöff*innen bleiben „trotz Amtsausübung Privatperson“; Gittermann, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 31 GVG Rn. 19c: „Besonderheiten der Schöffen gegenüber Berufsrichtern“.

Mithin geht es um die Freiheits- und Gleichheitsrechte der Beschwerdeführerin als Bürgerin im Verhältnis zum Staat.

II. Beschwerdegegenstand

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 22. Mai 2024, Az. **3221 E. - 1. Jugendschöffen 7 B. 3 (Anlage 2)**. Der Beschluss, mit dem die Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste gestrichen worden ist, ist ein Akt öffentlicher Gewalt gemäß § 90 Abs. 1 BVerfGG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG.

Öffentliche Gewalt im Sinne von § 90 Abs. 1 BVerfGG, Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG meint die gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalt.

Der weitreichende Begriff spiegelt die umfassende materielle Grundrechtsbindung aller Staatsgewalt aus Art. 1 Abs. 3 GG in prozessualer Hinsicht.

Hellmann, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 90 Rn. 93.

Maßnahmen aller Gewalten, die an Grundrechte gebunden sind, sollen mit einer Verfassungsbeschwerde überprüft werden können.

Hellmann, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 90 Rn. 93; vgl. auch BVerfGE 4, 27 [30]; 6, 445 [447 ff.]; 7, 198 [207].

Der Beschluss zur Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste ist ein zulässiger Beschwerdegegenstand. Die Natur der Entscheidung zur Streichung aus der Schöff*innenliste ist bislang ungeklärt. Es gibt – soweit ersichtlich – lediglich eine Gerichtsentscheidung (OLG Koblenz, Beschluss vom 16. Oktober 2014 – 2 Vas 12/14), auf die auch vereinzelte Kommentarliteratur verweist. Dem Oberlandesgericht Koblenz zufolge handelt es sich bei der Streichung aus der Schöff*innenliste um eine „justizförmige“ Verwaltungstätigkeit, da in richterlicher Unabhängigkeit eine richterliche Tätigkeit ausgeübt werde, die aber weder eine „reine“ Verwaltungstätigkeit noch Rechtsprechung im engeren Sinne darstelle.

OLG Koblenz, Beschluss vom 16. Oktober 2014 – 2 Vas 12/14 –, juris Rn. 2; ebenso: Gittermann, in: Löwe- Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 77 GVG Rn. 9.

Rechtsprechung im engeren Sinne und Justizverwaltungsakte können – nach Erschöpfung des Rechtswegs und dann in der Regel gemeinsam mit den sie bestätigenden fachgerichtlichen Entscheidungen – unproblematisch Gegenstand einer Verfassungsbeschwerde sein.

Vgl. zum Beispiel zur Justizverwaltungstätigkeit des Bundesverfassungsgerichts: Hellmann, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 90 Rn. 122.

Nichts anderes kann für „justizförmige Verwaltungstätigkeit“ gelten.

Denn die Entscheidung zur Streichung aus der Schöff*innenliste wird durch ein grundrechtsgebundenes Gericht getroffen und der Entzug eines zuvor durch Wahl eingeräumten öffentlichen Amtes muss aufgrund der erheblichen Grundrechtsrelevanz einer verfassungsrechtlichen Überprüfung zugänglich sein.

Dementsprechend war die Streichung einer blinden Person aus der Schöff*innenliste bereits Gegenstand einer zulässigen Verfassungsbeschwerde.

BVerfG, 10.3.2004, Az. 2 BvR 577/01.

Mittelbar wendet sich die Beschwerdeführerin gegen § 2 Abs. 1 JNeutG, das der Entscheidung des Amtsgericht Dortmund zugrunde liegt und mit den als verletzt gerügten Grundrechten Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 2 GG nicht vereinbar ist.

III. Beschwerdebefugnis

Die Beschwerdeführerin ist beschwerdebefugt. Eine Verletzung der ihr aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG, Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 2 GG zustehenden Grundrechte ist möglich (1.). Die angegriffene Entscheidung beschwert sie selbst, unmittelbar und gegenwärtig (2.).

1. Grundrechtsverletzung

Die Beschwerdeführerin ist durch die angegriffene Entscheidung in einer Reihe von Grundrechten verletzt.

Entscheidungen der Fachgerichte unterliegen nicht schlechthin einer verfassungsgerichtlichen Prüfung. Die Auslegung und Anwendung einfachen Rechts ist vielmehr in erster Linie Aufgabe der Fachgerichte und wird vom Bundesverfassungsgericht – abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot – nur darauf überprüft, ob sie Auslegungsfehler enthält, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung des betroffenen Grundrechts, insbesondere vom Umfang seines Schutzbereichs, beruhen und mithin spezifisches Verfassungsrecht verletzen.

BVerfG, 30.10.2020, Az. 2 BvR 1005/18, NJW 2020, 1282 [1282 f.],
Rn. 34; BVerfGE 18, 85 [92 f., 96]; 85, 248 [257 f.].

So liegt es hier. Die Entscheidung des Amtsgerichts Dortmunds über die Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste beruht auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG. Es verkennt die Eingriffsintensität in die von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geschützte Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin und zieht mit § 2 Abs. 1 JNeutG eine verfassungswidrige Norm heran, da sie gegen die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG sowie Art. 3 Abs. 2 GG verstößt. Dabei geht das Amtsgericht Dortmund zu Unrecht davon aus, dass die Beschwerdeführerin als Schöffin der Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität des Staates unterliege. Der Eingriff kann verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.

Das Amtsgericht Dortmund befasst sich weder mit dem Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG noch aus Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG. Es verkennt, dass der pauschale Ausschluss der Beschwerdeführerin vom Schöff*innenamt aufgrund des Tragens eines Kopftuchs gegen das Verbot der Diskriminierung aufgrund der Religion und des Geschlechts verstößt, da sie im Unterschied zu anderen Personen ihren Glauben als muslimische Frau nach außen sichtbar praktiziert, indem sie ein Kopftuch trägt. Der Schutz der Religionsfreiheit als Diskriminierungsverbot in Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG bleibt gänzlich unerkannt. Es stellt ein staatsbürgerliches Recht der Beschwerdeführerin dar, als Schöffin an der Rechtspflege mitzuwirken, wenn und nachdem sie gewählt ist. Der Genuss dieses Rechts und der Zugang zum Schöff*innenamt ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Eine Rechtfertigung für diese Diskriminierung ist nicht ersichtlich.

Als muslimische Frau ist die Beschwerdeführerin auch in ihrem Grundrecht auf Gleichberechtigung nach Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG in nachteiliger Weise betroffen.

2. Betroffenheit

Die Beschwerdeführerin ist durch die angegriffene Entscheidung selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschwert. Die Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste bewirkt die erläuterten Grundrechtsverletzungen. Diese dauern fort, solange sie aus der Schöff*innenliste gestrichen ist und das Schöff*innenamt nicht ausüben kann.

IV. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Der Rechtsweg ist – mit Ausnahme der Anhörungsrüge – erschöpft, § 90 Abs. 2 BVerfGG, Art. 94 Abs. 2 S. 2 GG.

Gegen die angegriffene Entscheidung ist ein Rechtsweg gesetzlich nicht vorgesehen. Die Entscheidung über die Streichung aus der Schöff*innenliste ist nach § 52 Abs. 4 GVG unanfechtbar. Eine Beschwerde gegen unanfechtbare Entscheidungen ist nach § 304 Abs. 1 und 2 StPO ausgeschlossen.

Schmitt, in: Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl. 2023, § 52 GVG Rn. 4).

Ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß §§ 23 ff. EGGVG dürfte unzulässig sein, da es sich bei der Entscheidung über die Streichung aus der Schöff*innenliste vereinzelter Rechtsprechung zufolge nicht um einen Justizverwaltungsakt, sondern um „justizförmige“ Verwaltungstätigkeit handelt.

OLG Koblenz, Beschluss vom 16. Oktober 2014 – 2 Vas 12/14 –, juris Rn. 2; Gerson, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Auflage 2022, § 23 GVGE, Rn. 6.

Vorsorglich wurde gleichwohl Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt (**Anlage 12 und 13**).

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dortmund wurde am 20.06.2024 Anhörungsrüge erhoben, aber noch nicht beschieden. Für den Fall, dass die Anhörungsrüge als offensichtlich unzulässig angesehen wird, wird hiermit vorsorglich zur Fristwahrung Verfassungsbeschwerde erhoben.

Die Beschwerdeführerin hat auch dem Grundsatz der materiellen Subsidiarität genüge getan. Es sind „alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten [zu] ergreifen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen“.

St.Rspr., BVerfGE 68, 384 [388f.]; 77, 381 [401]; 81, 97 [102]; 107, 395 [414]; 112, 50 [60].

Die Beschwerdeführerin hat bei Erhebung der Verfassungsbeschwerde jedoch nicht darzulegen, dass sie „von Beginn des fachgerichtlichen Verfahrens an verfassungsrechtliche Erwägungen und Bedenken vorgetragen“ hat. Der Versuch, dem Grundrechtsverstoß vor Anrufung des Bundesverfassungsgerichts abzuwehren, selbst muss also nicht bereits als „Verfassungsprozess“ geführt werden, sondern lediglich Vortrag zu dem mit der Verfassungsbeschwerde geltend gemachten Aspekt enthalten.

BVerfGE 112, 50 [61]; 129, 78 [92 f.]; Hellmann, in: Barczak, BVerfGG, 2018, § 90 Rn. 393 f.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme vom 04.02.2024 ausführlich zur Bedeutung des islamischen Kopftuchs allgemein und für ihre persönliche Religionsausübung vorgetragen, sowie Überlegungen zur Funktion des Schöff*innenamts vorgestellt (**Anlage 5**) und damit versucht, die Beseitigung der Grundrechtsverletzungen zu erreichen, auch wenn die Grundrechte nicht konkret benannt wurden. Insbesondere hat sie ausgeführt, das Kopftuch diene der Erfüllung ihrer religiösen Pflicht und nicht als „Symbol“ einer religiösen oder weltanschaulichen Auffassung. Die Beschwerdeführerin hat zudem deutlich auf die Repräsentationsfunktion von Schöff*innen hingewiesen.

Anderweitige Möglichkeiten, die angegriffene Entscheidung zur Streichung von der Schöff*innenliste zu rügen und so den Grundrechtsverletzungen anders als durch Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts abzuwehren, bestehen für die Beschwerdeführerin nicht.

V. Frist

Die Frist zur Erhebung der Verfassungsbeschwerde gemäß § 93 Abs. 1 S. 1 BVerfGG von einem Monat wird gewahrt. Die Frist begann gemäß § 93 Abs. 1 S. 2 BVerfGG mit dem Zugang der Entscheidung des Amtsgerichts Dortmund vom 22.05.2024 am 06.06.2024.

Gegen diese Entscheidung hat die Beschwerdeführerin am 20.06.2024 Anhörungsrüge erhoben und vorsorglich einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Hierüber ist noch nicht entschieden. Gleiches gilt für den am 04.07.2024 am Oberlandesgericht Hamm gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Für den Fall, dass die Anhörungsrüge und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung für unzulässig erachtet werden und die Monatsfrist gemäß § 222 Abs. 1 und 2 ZPO, § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2, § 193 BGB mit Ablauf des 08.07.2024 endet, wird bereits innerhalb dieser Frist Verfassungsbeschwerde erhoben.

VI. Vorliegen der Annahmeveraussetzungen

Die Verfassungsbeschwerde ist zur Entscheidung anzunehmen.

1. Grundlegende Bedeutung der Verfassungsbeschwerde

Die Verfassungsbeschwerde wirft verfassungsrechtliche Fragen von grundsätzlicher Bedeutung auf, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bislang nicht abschließend geklärt sind.

Es bedarf einer verfassungsrechtlichen Klärung, ob Schöffinnen in der Gerichtsverhandlung ein islamisches Kopftuch tragen dürfen. Das Bundesverfassungsgericht hat bisher das Kopftuchverbot für Rechtsreferendarinnen bei bestimmten dienstlichen Tätigkeiten wie der Erfüllung richterlicher Aufgaben und staatsanwaltlichen Sitzungsdiensten legislativer Einschätzungsprärogative überantwortet.

BVerfGE 153, 1.

Von Referendarinnen unterscheiden sich Schöffinnen wesentlich.

Entscheidende Rechtsfrage ist, ob es aufgrund der Repräsentationsfunktion der ehrenamtlichen Schöff*innen, die erkennbar ohne Robe als Privatpersonen auftreten, verfassungswidrig ist, sie der weltanschaulich-religiösen Neutralitätspflicht des Staats zu unterwerfen. Insbesondere ist zu klären, ob die Vorschrift des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW verfassungsgemäß ist, die der angegriffenen Entscheidung zugrunde liegt. Diese Rechtsfrage betrifft neben muslimischen Frauen mit Kopftuch auch jüdische Männer mit Kippa sowie männliche Sikh mit Dastar und stellt sich außer in Nordrhein-Westfalen auch in anderen Bundesländern. Es gibt vergleichbare Regelungen, die auch ehrenamtliche Richter*innen erfassen, in Niedersachsen (§ 31a NdsJG) und Bayern (Art. 11, 15 BayRiStAG), sodass der Klärung der Verfassungsmäßigkeit von § 2 Abs. 1 JNeutG NRW eine Bedeutung jenseits des Anlassfalles zukommt. Zum Vergleich: In Baden-Württemberg sind ehrenamtliche Richter*innen explizit ausgenommen von einer ähnlichen Regelung wie in Nordrhein-Westfalen (§ 21 Abs. 3 S. 2 AGGVG BW).

Zur Genese dieser Justizneutralitätsgesetze Sandhu, in: Dux/Groß/Kraft/Militz/Ness (Hrsg.), Frau.Macht.Recht. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen, 2023, 135 [138 ff.].

Es ist deswegen der Schutzgehalt von Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG für ehrenamtliche Richter*innen klarzustellen.

An der Klärung dieser konkret entscheidungserheblichen Fragen besteht ein Interesse, das über den Einzelfall hinausgeht, denn sie sind von grundsätzlicher Bedeutung. Sie betreffen im vorliegenden Verfahren kopftuchtragende muslimische Frauen, aber grundsätzlich auch andere religiöse Personen, die Bekleidungsvorschriften befolgen, und die pauschal vom Schöff*innenamt, einem staatsbürgerlichen Ehrenamt, ausgeschlossen werden.

Die Verfassungsbeschwerde ist daher gemäß § 93a Abs. 2 lit. a BVerfGG zur Entscheidung anzunehmen.

2. Erforderlichkeit zur Durchsetzung der Grundrechte des Beschwerdeführers

Die Annahme zur Entscheidung ist gemäß § 93a Abs. 2 lit. b BVerfGG zur Durchsetzung der Grundrechte der Beschwerdeführerin angezeigt.

Hiervon geht das Bundesverfassungsgericht insbesondere dann aus, wenn die geltend gemachte Verletzung von Grundrechten die Beschwerdeführerin in existentieller Weise betrifft oder besonderes Gewicht hat.

Eine Grundrechtsverletzung hat besonderes Gewicht, wenn sie auf eine generelle Vernachlässigung von Grundrechten hindeutet oder wegen ihrer Wirkung geeignet ist, von der Ausübung von Grundrechten abzuhalten. Dasselbe gilt, wenn die angegriffene Entscheidung auf einer groben Verkenning des durch ein Grundrecht gewährten Schutzes oder rechtsstaatlicher Grundsätze beruht.

Vgl. BVerfGE 90, 22 [25].

Das besondere Gewicht der gerügten Grundrechtsverletzung ergibt sich bereits aus der Art der betroffenen Grundrechte. Mit der Religionsfreiheit ist die Beschwerdeführerin als gläubige Person in einem zentralen Teil ihres Lebens, ihres Selbstverständnisses und ihrer täglichen Lebensführung betroffen. Die Streichung aus der Schöff*innenliste trotz ihrer grundsätzlichen Eignung für dieses öffentliche Wahlamt erfolgte allein wegen ihrer nach außen sichtbaren Religionsausübung. Es schließt die Beschwerdeführerin in diskriminierender Weise pauschal vom Genuss eines staatsbürgerlichen Rechts und vom Zugang zu einem öffentlichen Ehrenamt aus, das die Vielfalt der Gesellschaft im Gericht repräsentieren soll. Die angegriffene Entscheidung verkennt die betroffenen Grundrechte grundlegend.

E. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, weil die Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste ihre Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG („wegen der Religion“) verletzt, und weil die Beschwerdeführerin als muslimische Gläubige und als gläubige Frau ungleich behandelt wird, was verfassungsrechtlich unzulässig ist nach Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG (Benachteiligung wegen der Religion) sowie Art. 3 Abs. 2 und 3 S. 1 GG (intersektionale Benachteiligung wegen der Religion und des Geschlechts).

I. Verletzung der Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG

Die Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste greift in ihre Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG („wegen der Religion“) ein, ohne dass dies verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden könnte.

1. Schutzbereich

Als gläubige Muslima trägt die Beschwerdeführerin schon seit der 8. Klasse in der Öffentlichkeit ausnahmslos das islamische Kopftuch, um ein von ihr als verbindlich empfundenenes religiöses Gebot zu befolgen. Sie will dies auch als Schöffin tun. Dieses religiös motivierte Tragen eines Kopftuches fällt in den persönlichen und sachlichen Schutzbereich der von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG verbürgten individuelle Glaubensfreiheit.

Art. 4 Abs. 1 und 2 GG enthält ein umfassend zu verstehendes einheitliches Grundrecht auf Glaubensfreiheit.

st. Rspr., siehe zuletzt BVerfGE 153, 1 [33]; zuvor: BVerfGE 24, 236 [245f.]; 32, 98 [106]; 44, 37 [49]; 83, 341 [354]; 108, 282 [297]; 125, 39 [79]; 138, 296 [328 f., Rn. 85].

Es erstreckt sich nicht nur auf die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, das heißt einen Glauben zu haben, zu verschweigen, sich vom bisherigen Glauben loszusagen und einem anderen Glauben innerlich zuzuwenden (*forum internum*), sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben sichtbar zu bekunden (*forum externum*).

BVerfGE 12, 1 [4]; 24, 236 [245]; 105, 279 [294]; 123, 148 [177]; 138, 296 [329 Rn. 85].; 153, 1 [33].

Geschützt sind nicht allein kultische Handlungen und die Ausübung und Beachtung religiöser Gebräuche, sondern auch die religiöse Erziehung sowie andere Äußerungsformen des religiösen und weltanschaulichen Lebens

BVerfGE 24, 236 [245f.]; 93, 1 [17], 138, 296 [329, Rn. 85].; 153, 1 [33].

Dazu gehört das Recht der Einzelnen, ihr gesamtes Verhalten an den Lehren ihres Glaubens auszurichten und dieser Überzeugung gemäß zu handeln, also glaubensgeleitet zu leben, was nicht nur imperative Glaubenssätze betrifft.

BVerfGE 108, 282 [297]; 138, 296 [329, Rn. 85]; 153, 1 [33 f.].

Bei der Würdigung dessen, was im Einzelfall als Ausübung von Religion und Weltanschauung zu betrachten ist, darf das Selbstverständnis der jeweils betroffenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften und des einzelnen Grundrechtsträgers nicht außer Betracht bleiben.

BVerfGE 24, 236 [247f.]; 108, 282 [298f.]; 138, 296 [329 Rn. 86]; 153, 1 [33].

Musliminnen, die ein in der für ihren Glauben typischen Weise gebundenes Kopftuch tragen (islamisches Kopftuch), können sich auf den Schutz der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen. Darauf, dass im Islam unterschiedliche Auffassungen zum sogenannten Bedeckungsgebot vertreten werden, kommt es nicht an, da die religiöse Fundierung der Bekleidungswahl nach geistigem Gehalt und äußerer Erscheinung jedenfalls hinreichend plausibel ist.

BVerfGE 108, 282 [298f.]; 138, 296 [330 Rn. 87ff.]; 153, 1 [34 f.];
BVerfG, 18.10.2016, Az. 1 BvR 354/11, Rn. 59.

Die Beschwerdeführerin hat in ihrem Leben bereits mehrfach berufliche Zurücksetzungen wegen des Tragens des islamischen Kopftuches hinnehmen müssen: Sie wurde durch gesetzliches Verbot daran gehindert, ihren Wunschberuf Lehrerin auszuüben, und konnte nicht einmal islamischen Religionsunterricht erteilen. Sie war vor die Wahl gestellt, entweder die angestrebte Tätigkeit als (Religions-)Lehrerin auszuüben oder dem von ihr als verpflichtend angesehenen religiösen Bekleidungsgebot Folge zu leisten. Sie hat seit der 8. Klasse das Kopftuchtragen als religiöses Gebot befolgt. Die religiöse Motivation des Kopftuchtragens ist dadurch plausibilisiert, dass die Beschwerdeführerin weitreichende berufliche und ökonomische Nachteile auf sich nahm, um dem Gebot weiterhin Folge zu leisten auch dort, wo ihr das Ablegen des Kopftuches eine Tätigkeit als (Religions-)Lehrerin ermöglicht hätte. Aus diesem Grunde konnte sie auch für das Amt als Schöffin in der Hauptverhandlung des Schöffengerichts keine Ausnahme von dem religiösen Bekleidungsgebot machen, das sie ihr ganzes erwachsenes Leben lang befolgt hat.

Auch als gewählte Schöffin kann sich die Beschwerdeführerin auf ihr Grundrecht aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG berufen. Ihre Grundrechtsberechtigung wird durch die Eingliederung in den staatlichen Aufgabenbereich der Justiz nicht von vornherein oder grundsätzlich in Frage gestellt.

Für Beamt*innen: BVerfGE 108, 282 [297f.]; für Angestellte im öffentlichen Dienst: BVerfGE 138, 296 [328 Rn. 84] – angestellte Lehrerin; BVerfG, 18.10.2016, Az. 1 BvR 354/11, Rn. 58 – angestellte Erzieherin; für Rechtsreferendar*innen: BVerfGE 153, 1 [34].

Der Schutzbereich der Religionsfreiheit ist mithin eröffnet.

2. Eingriff

Die Streichung von der Schöff*innenliste wegen des Kopftuches durch das Amtsgericht Dortmund entzieht der Beschwerdeführerin den Status als gewählte Schöffin. Der Wahlausschuss für die Schöffenperiode 2024-2028 hat die Beschwerdeführerin zur Hauptschöffin gewählt, wie ihr mit Schreiben vom 29.09.2023 mitgeteilt wurde (**Anlage 3**).

Diese bereits entstandene Position entzog ihr das Amtsgericht Dortmund durch Beschluss vom 22.05.2024, indem es die Beschwerdeführerin nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG von der Hauptschöff*innenliste strich (**Anlage 2**). Zur Begründung führte das Amtsgericht Dortmund aus, § 2 Abs. 1 JNeutG NRW erlaube es ehrenamtlichen Richterinnen nicht, in gerichtlichen Verhandlungen ein Kopftuch aus religiösen Gründen zu tragen. Da die Beschwerdeführerin nicht in der Lage sehe, auf das Kopftuch zu verzichten, sei ihre Streichung als Schöffin die einzige Möglichkeit, die Einhaltung des JNeutG NRW zu gewährleisten.

Der Entzug des Ehrenamtes als gewählte Schöffin knüpft also gerade an die Religionsausübung der Beschwerdeführerin an. Der Entzug eines durch Wahl erworbenen Ehrenamtes als Rechtsposition stellt sich als schwerwiegender Grundrechtseingriff dar, anders als das Oberlandesgericht Hamm angenommen hat, dessen Begründung das Amtsgericht Dortmund in Gänze zitiert. Zwar mag es dem Oberlandesgericht Hamm und dem Amtsgericht Dortmund bei dieser nicht begründeten Aussage so erschienen sein, als müsse die Beschwerdeführerin nun lediglich keinen Schöff*innendienst mehr leisten, was als Erleichterung angesehen werden könnte. Doch ist zu bedenken, dass die Beschwerdeführerin sich aktiv zu Wahl stellte und gerne Dienst an der Gemeinschaft leisten wollte.

Der Eingriff ist nach den in der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben auch deshalb als schwerwiegend einzustufen, weil er der Beschwerdeführerin aufgibt, ein als verpflichtend erachtetes Bedeckungsgebot zu übertreten.

BVerfGE 138, 296 [332 f.]; in diese Richtung auch BVerfGE 153, 1 [33 Rn. 77].

Jenseits der individuellen Perspektive und der konkreten hier angegriffenen Einzelmaßnahme geht mit der rechtlichen Aussage, eine religiösen Bekleidungsgeboten Folge leistende Person sei grundsätzlich „unfähig“ zum Schöff*innenamt (§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG), eine Abwertung und Stigmatisierung der Religionsausübung von Kopftuch tragenden Musliminnen oder Kippa tragenden Juden einher.

Zur Diskriminierungswirkung, die dieser Eingriff in die Religionsfreiheit auch hat, am Beispiel eines Kopftuchverbotes für Richterinnen: Payandeh, DÖV 2018, 482 [483].

Genau gegen derartige Geringschätzung und Diskriminierung sollen Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG speziell für öffentliche Ämter und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG allgemein nun freilich schützen. Für die Beschwerdeführerin hat die Streichung aus der Schöff*innenliste deshalb besonders diskriminierenden Charakter, was die Eingriffswirkung beträchtlich verstärkt.

Sandhu, in: Dux/Groß/Kraft/Militz/Ness (Hrsg.), Frau.Macht.Recht. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen, 2023, 135 [143].

Die Streichung von der Schöff*innenliste greift schwerwiegend in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerin aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG ein.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Dieser Eingriff in die Glaubensfreiheit kann verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt werden.

An die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Streichung einer Schöffin aus der Jugendschöff*innenliste auf der Basis eines Kopftuchverbotes für Schöffinnen in § 2 Abs. 1 JNeutG NRW i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG sind hohe Anforderungen zu stellen, weil es sich um einen Eingriff in die vorbehaltlos gewährte Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG handelt, der zudem hier einen stark diskriminierenden Charakter aufweist, was nach Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verboten ist.

Zur Rechtfertigung des Eingriffs in die vorbehaltlos gewährten Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG kann nur der Schutz kollidierender Verfassungsgüter angeführt werden (a.). Den hohen Anforderungen an eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung genügen weder die gesetzliche Grundlage des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG (b.) noch der angegriffene Beschluss über die Streichung aus der Schöff*innenliste (c.).

a. Verfassungsimmanente Schranken

Das vorbehaltlos gewährte Grundrecht auf Religionsfreiheit erlaubt Eingriffe nur zum Schutz kollidierender Verfassungsgüter. Gründe für Einschränkungen von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG müssen also aus der Verfassung selbst folgen, gerade weil dieses Grundrecht keinen Gesetzesvorbehalt enthält. Zu solchen verfassungsimmanenten Schranken zählen die Grundrechte Dritter sowie Gemeinschaftswerte von Verfassungsrang.

BVerfGE 28, 243 [260f.]; 41, 29 [50f.]; 41, 88 [107]; 44, 37 [49f., 53];
52, 223 [247]; 93, 1 [21]; 108, 282 [297]; 138, 296 [333 Rn. 98]; 153,
1 [35]; BVerfG, 18.10.2016, Az. 1 BvR 354/11, Rn. 61.

Das Amtsgericht Dortmund hat seinen Beschluss zur Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste auf § 2 Abs. 1 JNeutG NRW und § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG gestützt. § 2 Abs. 1 JNeutG NRW als inhaltliche Grundlage des Beschlusses des Amtsgerichts Dortmund muss der Verwirklichung einer verfassungsimmanenten Schranke der Glaubensfreiheit dienen.

Das „Gesetz zur Stärkung religiöser, weltanschaulicher und politischer Neutralität“ vom 9. März 2021 (GV NRW, S. 290 – Justizneutralitätsgesetz, JNeutG NRW) bezweckt nach der Begründung des Gesetzentwurfes der Landesregierung vom 1.10.2018 die Stärkung der religiösen und weltanschaulichen Neutralität der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen.

NRW LT-Drs. 17/3774, S. 9.

Außerdem angeführt werden die Sicherung des Rechtsfriedens und die Funktionsfähigkeit der Justiz sowie die negative Glaubens- und Bekenntnisfreiheit der Verfahrensbeteiligten.

NRW LT-Drs. 17/3774, S. 9.

Bei diesen Zwecken handelt es sich um Verfassungsgüter, für die das Bundesverfassungsgerichts teilweise entschieden hat, sie vermöchten einen Eingriff in die Religionsfreiheit zu rechtfertigen. Speziell für den Bereich der Justiz hat der Zweite Senat explizit als verfassungsimmanente Schranken benannt den Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität, mögliche Kollisionen mit der grundrechtlich geschützten negativen Religionsfreiheit Dritter sowie den Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Keine rechtfertigende Kraft zugesprochen hat der Zweite Senat hingegen dem Gebot richterlicher Unparteilichkeit und dem Gedanken der Sicherung des weltanschaulich-religiösen Friedens.

BVerfGE 153, 1 [36 Rn. 86].

Das Verwenden eines religiösen Symbols im richterlichen Dienst ist für sich genommen nicht geeignet, Zweifel an der Objektivität der betreffenden Richter*innen zu begründen.

BVerfGE 153, 1 [44 Rn. 99].

Die Sicherung des Rechtsfriedens ist ebenfalls nicht geeignet, die Religionsfreiheit zu beschränken, weil den Staat für den Bereich der Justiz schon keine allgemeine Schutzpflicht für den gesellschaftlich-religiösen Frieden im Sinne einer alle Lebensbereiche umfassenden Garantenpflicht trifft.

BVerfGE 153, 1 [45 Rn. 100].

Verfassungsimmanente Schranken der Religionsfreiheit sind demnach der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität, mögliche Kollisionen mit der grundrechtlich geschützten negativen Religionsfreiheit Dritter sowie der Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.

b. Verfassungswidrigkeit der gesetzlichen Grundlage, § 2 Abs. 1 JNeutG NRW i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG

Die gesetzliche Grundlage für die Streichung aus der Schöff*innenliste in § 2 Abs. 1 JNeutG NRW i.V.m. § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG ist formell und materiell verfassungswidrig.

Das Land Nordrhein-Westfalen hatte schon keine Gesetzgebungskompetenz zum Erlass des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW, soweit diese Regelung sich auf ehrenamtliche Richter*innen erstreckt, so dass die gesetzliche Regelung formell verfassungswidrig ist (aa.). Die Rechtsfolge eines Verstoßes gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ist zudem nicht gesetzlich klar geregelt und genügt deswegen nicht dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz, wie er aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgt (bb.). Schließlich ist die gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 1 JNeutG NRW auch materiell nicht verhältnismäßig und kann daher nicht verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden (cc.).

aa. Fehlende Gesetzgebungskompetenz des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Beschluss des Amtsgerichts Dortmund beruht nicht auf einer verfassungsmäßigen Gesetzesgrundlage, denn § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ist formal nicht verfassungsgemäß zustande gekommen. Das Land Nordrhein-Westfalen hatte nicht die Gesetzgebungskompetenz zu einer Regelung des äußeren Erscheinungsbildes von ehrenamtlichen Richter*innen.

Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG sind die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. Laut Art. 72 Abs. 1 GG haben die Länder im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat für das Schöff*innenamt abschließende Regelungen getroffen in § 45 DRiG (allgemein für ehrenamtliche Richter*innen), §§ 28 ff. GVG (für Schöffengerichte) und § 35 JGG (für Jugendschöff*innen).

So auch Degener, in: SK StPO, 6. Aufl. 2023, § 28 GVG Rn. 7.

Diese Regelungen sehen allesamt keine Möglichkeit vor, religiöse Personen wegen des Befolgens religiöser Bekleidungsgebote von dem Ehrenamt der Schöff*innen auszuschließen.

Für das Absehen von einer solchen Regelung hat die Bundesgesetzgebung auch gute Gründe, gewährt doch Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG den Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte und die Zulassung zu öffentlichen Ämtern unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG untersagt zudem die Benachteiligung wegen der religiösen Anschauungen.

aaa. Ehrenamtliche Richter*innen allgemein, §§ 1 und 44 ff. DRiG

§§ 1 und 44 ff. DRiG regeln allgemein den Status von ehrenamtlichen Richter*innen in deutschen Gerichten. § 1 DRiG konstatiert, die rechtsprechende Gewalt wird durch Berufsrichter und durch ehrenamtliche Richter ausgeübt. Nach § 44 Abs. 1 DRiG dürfen ehrenamtliche Richter bei einem Gericht nur auf Grund eines Gesetzes und unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen tätig werden.

Ehrenamtliche Richter*innen unterliegen nicht den für hauptamtliche Richter*innen geltenden beamtenrechtlichen Vorgaben:

„Weder wird der Schöffe in ein festes Dienstverhältnis berufen noch in ein Ehrenbeamtenverhältnis nach den §§ 115 BRRG, 5 III, 177 BBG. Jeder deutsche Staatsbürger ist berechtigt und verpflichtet, das Amt eines Schöffen zu übernehmen. Seine „Nähebeziehung“ zum Staat ist deshalb qualitativ von vornherein eine andere als die verbeamteter Richter.“

Groh, NVwZ 2006, 1023 [1025]; ähnlich Bader, NJW 2007, 2964 [2966]; grundlegend zu den Unterschieden zwischen haupt- und ehrenamtlichen Richter*innen: Börner, ZStW 122 (2010), 157 ff.

Insbesondere das für Berufsrichter*innen aus § 39 DRiG abzuleitende Gebot der Mäßigung gilt für ehrenamtliche Richter*innen nicht.

Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 31 GVG Rn. 14.

Sie dürfen nach § 44 Abs. 3 DRiG vor Ablauf ihrer Amtszeit nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und gegen ihren Willen nur durch Entscheidung eines Gerichts abberufen werden.

Zu den einzelnen gesetzlichen Tatsbeständen für eine Abberufung:
Schmidt-Räntsch, DRiG, 6. Aufl. 2009, § 44 DRiG Rn. 14.

Mit diesen Regelungen stellt das DRiG sicher, dass niemandem sein gesetzlicher Richter entzogen wird, was Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG garantiert.

Dazu, dass auch ehrenamtliche Richter*innen „gesetzliche Richter“ im Sinne des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG sind: BVerfG, 28.3.1998, Az. 2 BvR 2037/97, Rn. 13; Schulze-Fielitz, in: Dreier, GG Bd. 3, 3. Aufl. 2018, Art. 101 Rn. 55.

Nach § 44 Abs. 1a DRiG sollen in den Verfahren zur Wahl, Ernennung oder Berufung ehrenamtlicher Richter Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden. Damit trägt das Gesetz dem Auftrag zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern in Art. 3 Abs. 2 S. 1 und 2 GG Rechnung.

Zur historischen Entwicklung Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 36 GVG Rn. 1; zur ähnlichen Norm des § 36 GVG im parlamentarischen Verfahren 1973 unter Bezug auf Art. 3 Abs. 2 GG: BT-Drucks. 7/551, S. 100.

Hindernisse für die Berufung zu dem Amt ehrenamtlicher Richter*innen benennt § 44a Abs. 1 DRiG. Nach Nr. 1 soll nicht berufen werden, wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat, nach Nr. 2 Mitarbeiter*innen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR. Eine Abberufung solcher Personen ist nach § 44b Abs. 1 DRiG möglich, wenn diese Umstände nachträglich bekannt werden. Andere Ausschlussgründe oder Unvereinbarkeiten regelt das DRiG nicht.

§ 45 DRiG regelt die Unabhängigkeit und die besonderen Pflichten ehrenamtlicher Richter*innen. Nach Abs. 1 S. 1 sind sie „in gleichem Maße wie ein Berufsrichter unabhängig“. Abs. 1a, Alt. 1 regelt, dass niemand in der Übernahme oder Ausübung des Amtes als ehrenamtlicher Richter beschränkt werden darf.

§ 45 Abs. 2 S. 1 DRiG werden ehrenamtliche Richter*innen vor ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung des Gerichts durch den Vorsitzenden vereidigt. Dabei sprechen sie die Eidesformel aus Abs. 3:

"Ich schwöre, die Pflichten eines ehrenamtlichen Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid endet also standardmäßig mit der Formel „so wahr mir Gott helfe“, kann jedoch nach § 45 Abs. 3 S. 3 DRiG auch ohne diese Formel geleistet werden, worüber nach Abs. 3 S. 4 vor der Eidesleistung zu belehren ist.

§ 45 Abs. 4 DRiG ermöglicht alternativ ein Gelöbnis für ehrenamtliche Richter*innen, die aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wollen.

§ 45 Abs. 5 DRiG erlaubt, die Beteuerungsformel einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft zu verwenden, welcher die Person angehört, die den Eid oder das Gelöbnis ablegen soll.

Religiöse Bezüge sind der Hauptgegenstand der Regelungen in § 45 DRiG. Nicht nur stellen religiöse Überzeugungen keinen Ausschlussgrund für die Wahl zum Ehrenamt der Schöffin dar. Vielmehr unternimmt die bundesgesetzliche Regelung einige Anstrengung, den diversen Glaubensüberzeugungen in der Bevölkerung entgegenzukommen und für jede*n ehrenamtliche*n Richter*in ein passendes Angebot für den Eid oder das Gelöbnis bereitzustellen.

Die Eidesformel verpflichtet zur Verfassungstreue und erlaubt bei Zweifeln an dieser Verfassungstreue die verfassungsrechtlich zulässige Entfernung aus dem Schöff*innenamt.

Zu ehrenamtlichen Richter*innen dürfen nur Personen ernannt werden, die nach ihrem Persönlichkeitsbild und ihrer fachlichen Befähigung – einschließlich ihrer Einstellung zu den Grundentscheidungen unserer Verfassung – die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden.

BVerfG, 6.5.2008, Az. 2 BvR 337/08, Rn. 16, 19, 21 (fehlende Verfassungstreue eines Schöffen, der Mitglied einer rechtsextremen Rockband war); dazu Anger, NJW 2008, 3041; siehe auch BVerfGE 48, 300 [321] zu anwaltlichen Ehrengerichten und der Bedeutung des Eides nach § 45 Abs. 2 DRiG; OLG München, Beschluss vom 21. März 2016, Az. 2 Ws 131/16, juris (verfassungswidrige und menschenverachtende sowie rassistische Äußerungen als gröbliche Verletzung von Amtspflichten eines Schöffen); Goers, in: BeckOK GVG, 23. Ed. 15.5.2024, § 31 GVG Rn. 16.

§ 45 Abs. 7 DRiG sieht nun explizit eine Öffnungsklausel für Landesgesetzgebung vor, wonach der Eid und das Gelöbnis für ehrenamtliche Richter bei den Gerichten der Länder eine zusätzliche Verpflichtung auf die Landesverfassung enthalten können. Von dieser Möglichkeit hat das Land Nordrhein-Westfalen in § 6 des Richter- und Staatsanwältegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesrichter- und Staatsanwältegesetz – LRiStaG) Gebrauch gemacht.

LRiStaG vom 8.12.2015, GV NRW, S. 812.

§ 45 Abs. 9 DRiG regelt schließlich, dass sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter im übrigen nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften bestimmen.

Das Deutsche Richtergesetz sieht für die Landesgesetzgebung nur in § 45 Abs. 7 DRiG die Möglichkeit vor, für landesangehörige Richter*innen den Eid oder das Gelöbnis auch auf die Landesverfassung zu erstrecken.

Nach § 45 Abs. 9 DRiG „bestimmen sich die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter nach den für die einzelnen Gerichtszweige geltenden Vorschriften“. Eine Öffnungsklausel für die Landesgesetzgebung zur Regelung des Erscheinungsbildes von Schöff*innen ist hier nicht ersichtlich.

bbb. Schöffengerichte, §§ 28 ff. GVG

Der Bund hat in §§ 28 ff. GVG Regelungen für Schöffengerichte und über Schöff*innen getroffen. Nach § 31 S. 1 GVG ist das Amt eines Schöffen ein Ehrenamt. Nach § 30 Abs. 1 GVG üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus. Die Norm stellt heraus, „dass es sich bei Schöffen um vollwertige Richter handelt“.

Schuster, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 30 Rn. 1.

§ 32 GVG bestimmt, wer unfähig zum Schöffenamtsamt, nämlich nach Nr. 1 „Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind“ und nach Nr. 2 „Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann“. Religiöse Überzeugungen sind hier nicht aufgeführt. Auch ist keine Öffnungsklausel im Gerichtsverfassungsgesetz ersichtlich, die der Landesgesetzgebung erlaubte, selbst weitere Unfähigkeitsgründe hinzuzufügen.

§ 33 GVG listet Gründe auf, warum Personen nicht in das Schöffenamtsamt berufen werden sollen, nämlich Alter, mangelnden Wohnsitz in der Gemeinde, Gesundheit, fehlende deutsche Sprachkenntnisse oder Vermögensverfall. Glauben stellt keinen derartigen Grund dar.

§ 34 GVG benennt berufliche Unvereinbarkeiten, um Gewaltenkonfusion zwischen Exekutive und Judikative zu verhindern. Diese Personen sind nicht unfähig zum Schöffenamtsamt, sondern „sollen“ nur nicht berufen werden.

§ 34 Abs. 1 GVG führt in Nr. 6 aber auch auf „Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind“. Gemeint sind als „Religionsdiener“ alle Personen, die die nach der Verfassung einer Religionsgesellschaft (Art. 140 GG, Art. 137 WRV) zur Vornahme gottesdienstlicher oder dementsprechender Handlungen berechtigt sind. „Mittglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zu gemeinsamem Leben verpflichtet sind“ meint vor allem die Mitglieder der Orden der katholischen Kirche, aber auch Kommunitätsformen anderer Kirchen, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften.

Gittermann in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 34 GVG Rn. 13; Schuster, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 34 Rn. 12; Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 66. Aufl. 2023, § 52 GVG Rn. 7; Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 34 GVG Rn. 15.

Diese Personengruppe unterscheidet sich von gewöhnlichen Gläubigen, die lediglich in ihrem Alltag religiöse Gebote befolgen, ohne sich gänzlich in eine Religionsgemeinschaft eingegliedert zu haben. Personen nach § 34 Abs. 1 Nr. 6 GVG werden wegen ihres Amtes, nicht wegen einer etwaigen Amtstracht, gesetzlich für ungeeignet angesehen.

LG Bielefeld, 16.3.2006, Az. 3221 b E H 68, Rn. 16: deswegen sei auch eine aus religiösen Gründen Kopftuch tragende Frau nicht ungeeignet, als Schöffin zu wirken.

Selbst religiös so vollkommen Eingebundene wie die in § 34 Abs. 1 Nr. 6 GVG genannten Personen sind freilich nicht gänzlich „unfähig“ zum Schöff*innenamt, wie der Vergleich mit § 32 GVG zeigt.

KG Berlin, Urteil vom 9. Oktober 2012 – (3) 121 Ss 166/12 (120/12) –, juris Rn. 4 und 5; Bader, NJW 2007, 2964 [2965]; Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 31 GVG Rn. 14.

Für gewöhnliche Gläubige bestimmt § 34 GVG keine Unvereinbarkeit.

§ 35 GVG erlaubt Personen, welche besondere Dienste für die Allgemeinheit leisten, etwa in der Legislative oder in den Gesundheitsberufen, oder die schon als Schöff*innen gedient haben, die Ablehnung der Berufung in das Schöff*innenamt. Als Ablehnungsgründe akzeptiert werden zudem Alter, Fürsorgepflichten oder besondere ökonomische Härten. Religiöse Gründe sind nicht aufgeführt, die einer Person gestatteten, die Wahl abzulehnen. Wiederum im Vergleich mit § 34 Abs. 1 Nr. 6 GVG zeigt sich, dass die gesetzliche Konzeption von der Vereinbarkeit religiöser Überzeugungen mit dem Schöff*innenamt ausgeht.

§ 36 GVG regelt die Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöff*innen. Nach Abs. 2 S. 1 soll diese Liste „alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen“. Religion ist nicht explizit als Auswahlkriterium aufgeführt. Der Regelung ist dennoch der Grundgedanke zu entnehmen, dass die Bevölkerung repräsentiert werden soll auf der Vorschlagsliste.

Zur Repräsentativität schon der Auswahlkriterien: BGH, Urt. v. 3.11.1981, Az, 5 StR 566/81, NJW 1982, 293; zur Repräsentationsfunktion der Schöff*innen: *Groh*, NVwZ 2006, 1023 [1026]; zur Reform des § 36 GVG aus dem parlamentarischen Verfahren 1973: BT-Drucks. 7/551, S. 100; allgemein zu Begründungen für die Beteiligung von ehrenamtlichen Richter*innen: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 29 GVG Rn. 2; Gittermann, in: Löwe- Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 31 GVG Rn. 19: „Prinzip der allgemeinen Repräsentanz“, zur Kopftuch tragenden Muslima als „gewollte Beteiligung maßgeblicher Bevölkerungsgruppen an der Rechtspflege“ ebd., Rn. 19a; Schuster, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 36 Rn. 1 und 9: Repräsentanzprinzip; Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 36 GVG Rn. 9: „Repräsentanz der gesamten Bevölkerung“; SK StPO/Degener, 6. Aufl. 2023, § 36 GVG Rn. 8: „repräsentativ-demokratische Überlegungen“.

§ 37 GVG bestimmt, dass Einwände gegen die Vorschlagsliste erhoben werden können, wenn Personen nach § 32 GVG wegen Unfähigkeit zum Schöff*innenamt nicht in die Liste aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Weitere Gründe für Einwände gegen die Aufnahme einer Person auf die Vorschlagsliste für Schöff*innen sind nicht vorgesehen.

Aus der Vorschlagsliste werden von einem Ausschuss, der nach § 40 GVG gebildet und gewählt wird, für fünf Jahre die Schöff*innen gewählt, und zwar sowohl Hauptschöff*innen nach § 42 Abs. 1 Nr. 1 GVG als auch Ersatzschöff*innen nach § 42 Abs. 1 Nr. 2 GVG. Bei dieser Wahl soll nach § 42 Abs. 2 GVG wiederum darauf geachtet werden, dass „alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt werden“. Nicht nur die Vorschlagsliste soll also nach § 36 GVG die Bevölkerung repräsentieren, sondern auch die tatsächlich gewählten Schöff*innen nach § 42 Abs. 2 GVG.

Die gewählten Haupt- und Ersatzschöff*innen werden bei jedem Amtsgericht in gesonderte Verzeichnisse aufgenommen, in die sogenannte Schöff*innenlisten nach § 44 GVG.

§ 51 Abs. 1 GVG erlaubt, Schöff*innen ihres Amtes zu entheben, wenn sie ihre Amtspflichten gröblich verletzt haben.

Gemeint ist damit vor allem die Ablehnung oder Bekämpfung der freiheitlichen demokratischen, rechts- und sozialstaatlichen Ordnung, BT-Drs. 17/3356, S. 16; Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 51 GVG Rn. 1-3 m.w.N.; zur Verfassungstreue schon soeben beim Deutschen Richtergesetz, wo sie aus der Eidesformel abgeleitet wird. Im hier streitgegenständlichen Verfahren sah OLG Hamm (**Anlage 9**) § 51 Abs. 1 GVG nicht als einschlägig an, um das Verbot Tragen eines Kopftuches durchzusetzen, da die Ausübung der Religionsfreiheit kein Fehlverhalten darstelle.

Nach § 52 Abs. 1 S. 1 GVG sind Schöff*innen von der Schöff*innenliste zu streichen, wenn ihre „Unfähigkeit zum Amt eines Schöffen eintritt oder bekannt wird“ (Nr. 1) oder wenn“ Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein eine Berufung zum Schöffenamt nicht erfolgen soll“ (Nr. 2). Nach der Gesetzessystematik bezieht sich § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG auf die Unfähigkeit zum Schöff*innenamt nach § 32 GVG und die dort aufgeführten zwei Gründe.

§ 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GVG hingegen bezieht sich auf die Vorschriften §§ 33 und 34 GVG, die Gründe aufführen, warum Schöff*innen nicht berufen werden sollen, wiederum jeweils mit abschließenden Aufzählungen der Gründe.

Von den Gerichten und in der Kommentarliteratur werden über den Wortlaut von § 52 GVG hinaus teils ungeschriebene „sonstige Gründe“ der Unfähigkeit zur Ausübung des Schöffenamtes anerkannt. Alle Fälle, in denen von Gerichten solche ungeschriebenen „sonstigen Gründe“ in § 52 GVG angenommen wurden, betrafen kopftuchtragende Schöffinnen.

So OLG Hamm, Beschluss vom 11.04.2024, Az. III - 5 Ws 64/24 (**Anlage 9**), mit Verweis auf Kommentarliteratur: Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 66. Auf. 2023, § 52 GVG Rn. 1; Barthe, in: Karlsruher Kommentar StPO, 9. Auf. 2023, § 52 GVG Rn. 4; Duttge/Kangarani, in: HK-GS, 5. Auf. 2022, § 52 Rn. 2 GVG; ebenso AG Hamburg-St. Georg, Beschl. v. 28.12.2018, Az. ID 847, juris Rn. 9 mit Verweis auf Schmitt, in: Meyer-Goßner, StPO, 61. Auf. 2018, § 52 GVG Rn. 1; LG Dortmund, Beschl. v. 07.11.2006, 14 (VIII) Gen Str K, 14 (VIII) Gen.Str.K., NJW 2007, 3013: ganz ohne Angabe einer gesetzlichen Grundlage.

Verbote religiöser Bekleidung werden teils so gedeutet, dass sie die Unfähigkeit von religiös gekleideten Schöff*innen (konkret in allen entschiedenen Fällen: Kopftuch tragende muslimische Schöffinnen) zur Ausübung des Amtes gemäß § 52 Abs. 1 S. 1 Nr 1 GVG nach sich ziehe, teils als grobe Verletzung von Amtspflichten nach § 51 Abs. 1 GVG angesehen.

Einerseits AG Fürth (Bayern), Beschluss vom 7. Dezember 2018, Az. 441 AR 31/18: Das Verbot religiöser Symbole in Art. 11 Abs. 2 BayRiStAG, welches in Art. 15 S. 3 2. HS BayRiStAG auf ehrenamtliche Richter*innen erstreckt wird, ziehe nicht die Unfähigkeit zum Schöffinnenamt nach sich, weil die Unfähigkeitsgründe in § 32 GVG abschließend aufgezählt seien; andererseits OLG Hamm, Beschluss vom 11.04.2024, Az. III - 5 Ws 64/24 (**Anlage 9**): sonstiger ungeschriebener Grund nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr 1 GVG; ebenso: AG Hamburg-St. Georg, Beschl. v. 28.12.2018, Az. ID 847, juris Rn. 9; LG Dortmund, Beschl. v. 07.11.2006, 14 (VIII) Gen Str K, 14 (VIII) Gen.Str.K., NJW 2007, 3013: ganz ohne Angabe einer gesetzlichen Grundlage;

diese Dichotomie gänzlich zurückweisend KG Berlin, Urteil vom 9.10.2012, Az. (3) 121 Ss 166/12 (120/12), juris Rn. 8 und 9: kein genereller Ausschluss Personen bestimmter Religionszugehörigkeit vom Schöff*innenamt wegen sonst drohenden Verstoßes gegen Art. 33 Abs. 3 GG; dem KG Berlin zustimmend: Haller/Conzen, Das Strafverfahren, 9. Aufl. 2021, Rn. 354; zur Unfähigkeit von Schöff*innen allgemein: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 52 GVG Rn. 4.

Im Gerichtsverfassungsgesetz sind keine Öffnungsklauseln zugunsten der Landesgesetzgebung enthalten, die eine in den Ländern je abweichende Regelung des Erscheinungsbildes von Schöff*innen erlaubte. Auch abweichende Regelungsmöglichkeiten für religiöse Schöff*innen sind nicht vorgesehen.

ccc. Jugendschöffengerichte, §§ 33 ff. JGG

Der Bund hat in §§ 33 ff. JGG Regelungen über Jugendschöffengerichte getroffen.

Zur Funktion von Jugendschöff*innen: Böhm/Feuerhelm, Einführung in das Jugendstrafrecht, 4. Aufl. 2004, S. 98.

§ 35 Abs. 2 S. 2 JGG verlangt, dass als Jugendschöff*innen Vorgeschlagene „erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren“ sein sollen. Nach § 33a Abs. 1 S. 2 JGG sollen zu jeder Hauptverhandlung des Jugendschöffengerichts ein Mann und eine Frau als Jugendschöffen herangezogen werden. Diese Regelung gilt nach § 33b Abs. 7 JGG auch für Jugendkammern.

Dementsprechend sollen nach § 35 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 JGG eine gleiche Anzahl von Männern und Frauen als Jugendschöffen vorgeschlagen sowie gewählt und nach § 35 Abs. 5 JGG getrennte Schöffenlisten für Männer und Frauen geführt werden.

Die Geschlechterparität gilt nicht nur hinsichtlich der Gesamtzahl nach § 35 Abs. 1 S. 2 JGG, sondern nach §§ 33a Abs. 1 S. 2, 33b Abs. 7 JGG auch für jedes einzelne Verfahren.

Streng, Jugendstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 105.

Nach der legislativen Entscheidung im JGG spielen also die erzieherische Befähigung und Erfahrung in der Jugendernziehung sowie die Kategorie Geschlecht bei der Auswahl der Jugendschöff*innen eine Rolle.

Der Literatur zufolge soll sich die stärkere ehrenamtliche Beteiligung der Frauen in den Jugendgerichten in der Praxis auch bewährt haben, vgl. *Beulke/Swoboda*, Jugendstrafrecht, 16. Aufl. 2022, Rn. 599.

Regelungen zur religiösen Überzeugungen oder zu religiöser Bekleidung der Jugendschöff*innen trifft das JGG nicht. Es enthält auch keine Öffnungsklausel für die Landesgesetzgebung, das Erscheinungsbild religiöser Jugendschöff*innen abweichend zu regeln.

ddd. Ergebnis: Keine Gesetzgebungskompetenz des Landes

Eine Öffnungsklausel, die den Ländern erlaubte, weitere Ausschlussgründe für Schöff*innen einzuführen, gibt es weder im Deutschen Richtergesetz noch im Gerichtsverfassungsgesetz noch im Jugendgerichtsgesetz. Diese Gesetze haben hinsichtlich möglicher Unvereinbarkeiten für Schöff*innen abschließende Vorkehrungen getroffen.

Für Landesbeamt*innen mögen die Länder Regelungen treffen aufgrund der ihrer Regelungskompetenz für ihre eigenen Beamt*innen. Doch sind Schöff*innen keine Beamt*innen der Länder, sie bleiben vielmehr Privatpersonen.

Groh, NVwZ 2006, 1023 [1025]; ähnlich Bader, NJW 2007, 2964 [2966].

Dem Land Nordrhein-Westfalen stand damit wegen Art. 72 Abs. 1 GG keine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG mehr zu. Das Land hätte eine Regelung über das Erscheinungsbild von ehrenamtlichen Richter*innen in § 2 Abs. 1 JNeutG NRW überhaupt nicht treffen dürfen. Schon wegen der formal verfassungswidrigen, da kompetenzwidrig erlassenen Rechtsgrundlage des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW durfte die Beschwerdeführerin nicht von der Schöff*innenliste gestrichen werden.

bb. Mangelnde Bestimmtheit von § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 JNeutG NRW

Die vom Amtsgericht Dortmund angeführte gesetzliche Grundlage § 2 Abs. 1 JNeutG NRW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG genügt nicht dem Wesentlichkeitsgrundsatz und den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit einer eingriffsermächtigenden Norm.

Eine Einschränkung von Art. 4 Abs. 1 und 2 GG bedarf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

BVerfGE 108, 282 [297]; 153, 1 [35].

Das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot stellt sicher, „dass der demokratisch legitimierte Parlamentsgesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen über Grundrechtseingriffe und deren Reichweite selbst trifft“ und eine „wirksame Rechtskontrolle“ stattfinden kann.

BVerfGE 120, 378 [407]; 141, 220 [265, Rn. 95]; 145, 20 [125].

Es ermöglicht den grundrechtsberechtigten Personen, die Belastung zu verstehen. Die Regelungen müssen so bestimmt gefasst werden, „wie dies nach der Eigenart des zu ordnenden Lebenssachverhalts mit Rücksicht auf den Normzweck möglich ist“.

BVerfGE 145, 20 [69, Rn. 125]; 49, 168 [181]; 59, 104 [114]; 78, 205 [212]; 102, 254 [337]; 133, 277 [355 f., Rn. 181].

Der Entzug einer bereits durch Wahl erworbenen Rechtsposition bedarf einer Rechtsgrundlage, wenn der Entzug in Grundrechte eingreift, wie hier in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG sowie Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG. Die gesetzliche Eingriffsgrundlage muss die wesentlichen Voraussetzungen des Entzuges der Rechtsposition regeln und dabei auch die Auswirkungen auf das Grundrecht reflektieren (Wesentlichkeitsgrundsatz).

St. Rspr., siehe etwa BVerfGE 120, 378 [407]; 139, 19 [45, Rn. 52]; 141, 220 [265, Rn. 95]; 145, 20 [125]; Bader, NJW 2007, 2964 [2965].

Eine hinreichend präzise gesetzliche Eingriffsgrundlage muss insbesondere geschaffen werden, wenn die betroffenen Grundrechte wie bei der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG nach dem Wortlaut der Verfassung ohne Gesetzesvorbehalt gewährleistet sind und eine Regelung, welche diesen Lebensbereich ordnen will, damit notwendigerweise ihre verfassungsimmanenten Schranken bestimmen und konkretisieren muss. Hier ist der Gesetzgeber verpflichtet, die Schranken der widerstreitenden Freiheitsgarantien jedenfalls so weit selbst zu bestimmen, wie eine solche Festlegung für die Ausübung dieser Freiheitsrechte wesentlich ist.

BVerfGE 83, 130 [142]; 108, 282 [311]; 139, 19 [46].

Das Maß der Bestimmtheitsanforderungen richtet sich zudem „nach der Intensität der durch die Regelung oder aufgrund der Regelung erfolgenden Grundrechtseingriffe“.

BVerfGE 145, 20 [69]; 102, 254 [337]; 49, 89 [133].

Es wurde bereits ausgeführt (E.I.2.), dass der Eingriff in die Glaubensfreiheit nicht nur als Freiheitseingriff in Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, sondern als diskriminierender Freiheitseingriff in Art. 33 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG besonders schwer wiegt. Dementsprechend sind hohe Anforderungen an die Bestimmtheit der gesetzlichen Regelung zu stellen.

aaa. Keine explizite Anordnung einer Rechtsfolge von Verstößen gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW

Nach § 2 Abs. 1 JNeutG NRW dürfen ehrenamtliche Richterinnen und Richter „in der gerichtlichen Verhandlung keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen“. Zwar ist damit das Tragen eines Kopftuches oder einer Kippa aus religiösen Gründen untersagt. Weder § 2 Abs. 1 JNeutG NRW noch das Justizneutralitätsgesetz NRW insgesamt regeln allerdings die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen das Verbot religiöser Symbole oder Kleidungsstücke.

Es gibt im ganzen Justizneutralitätsgesetz NRW keine Regelung, welche Rechtsfolge eintreten soll, wenn aus religiösen Gründen eine gewählte muslimische Schöffin ein Kopftuch oder ein gewählter jüdischer Schöffe eine Kippa trägt.

bbb. Analogie zulasten von Bürger*innen nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG

Eine Streichung aus der Schöff*innenliste auf der gesetzlichen Grundlage des § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG (unbenannter, vom Gericht angenommener „sonstiger Grund“) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 JNeutG NRW verstößt gegen das Bestimmtheitsgebot aus Art. 20 Abs. 3 GG.

Bei unbefangener Lektüre des § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG ist gar nicht damit zu rechnen, dass andere Gründe als die in § 32 GVG aufgezählten plötzlich die Unfähigkeit zum Schöff*innenamt bewirken sollen. Im Gesetzgebungsverfahren zum Justizneutralitätsgesetz NRW wurde die Situation von ehrenamtlichen Richter*innen nicht mit der Konzeption der bundesgesetzlichen Regelungen im Deutschen Richtergesetz, im Gerichtsverfassungsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz bei Erlass des Gesetzes abgeglichen und dementsprechend gar nicht geregelt, wie ein Verbot religiöser Symbole und Kleidungsstücke bei Schöff*innen eigentlich rechtlich durchgesetzt werden soll.

Nach der Rechtsprechung des für Nordrhein-Westfalen maßgeblichen Oberlandesgericht Hamm soll das Praktizieren der durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützten Religionsausübungsfreiheit nicht als gröbliche Verletzung von Amtspflichten einer Schöffin nach § 51 GVG zu bewerten sein. Stattdessen soll ein Verstoß gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW „über den Wortlaut von § 52 GVG hinaus“ als Begründung einer Unfähigkeit zum Schöff*innenamt bewertet werden.

OLG Hamm, Beschluss vom 11.04.2024, Az. III - 5 Ws 64/24 (**Anlage 9**).

Das ist verfassungsrechtlich unzulässig.

Die Anwendung einer Norm „über ihren Wortlaut hinaus“ in einer Konstellation, in welcher der Bürgerin eine Rechtsposition entzogen werden soll, ist eine verbotene Analogie zulasten der Bürgerin. Für das öffentliche Recht besteht als Folge des Wesentlichkeitsgrundsatzes ein Analogieverbot bei belastenden Verfahren. Die Voraussetzungen von Grundrechtseingriffen müssen konkret gesetzlich geregelt sein.

BVerfG, 14.08.1996, Az. 2 BvR 2088/93, NJW 1996, 3146; für das Disziplinarrecht des öffentlichen Dienstes: BVerfGE 116, 69 [83]; bezüglich steuerverschärfender Analogien: BVerfG, 30.01.1985, Az. 1 BvR 279/83, NJW 1985, 1891; vgl. auch Beaucamp, AöR 134 (2009), S. 83 [86 f. m.w.N.].

Der hier gegenständliche Rechtsstreit zeigt in seinem Verfahrensgang eindrücklich die rechtliche Unsicherheit über die Rechtsfolge des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW: Der erste Antrag auf Amtsenthebung nach § 51 GVG, den das Oberlandesgericht Hamm ablehnte, sowie die anschließende Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG „über seinen Wortlaut hinaus“ zeugen davon, dass nicht einmal in der nordrhein-westfälischen Justiz klar ist, wie genau das Verbot in § 2 Abs. 1 JNeutG NRW eigentlich umgesetzt und sanktioniert werden soll.

Auch im Übrigen sind sich die Gerichte wie gesehen uneinig, nach welcher Vorschrift sie kopftuchtragende Schöff*innen ausschließen.

Einerseits AG Fürth (Bayern), Beschluss vom 7. Dezember 2018, Az. 441 AR 31/18: Amtsenthebungsverfahren nach § 51 Abs. 2 S. 1 GVG; andererseits OLG Hamm, Beschluss vom 11.04.2024, Az. III - 5 Ws 64/24 (**Anlage 9**): sonstiger ungeschriebener Grund nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG; ebenso: AG Hamburg-St. Georg, Beschl. v. 28.12.2018, Az. ID 847, juris Rn. 9; LG Dortmund, Beschl. v. 07.11.2006, 14 (VIII) Gen Str K, 14 (VIII) Gen.Str.K., NJW 2007, 3013: ganz ohne Angabe einer gesetzlichen Grundlage; keinen gesetzlichen Ausschlussgrund annehmend KG Berlin, Urteil vom 9.10.2012, Az. (3) 121 Ss 166/12 (120/12), juris Rn. 8 und 9.

Die Voraussetzungen von Grundrechtseingriffen müssen freilich hinreichend konkret gesetzlich geregelt sein, damit Bürger*innen sich auf sie einstellen können.

Groh, NVwZ 2006, 1023 [1026]: Ausschluss kopftuchtragender Schöffin bedarf eines Parlamentsgesetzes.

ccc. Keine andere gesetzliche Grundlage für die Streichung aus der Schöff*innenliste ersichtlich

Es ist auch sonst keine Norm in den Bundesgesetzen ersichtlich, auf die eine Streichung von religiösen Bekleidungsvorschriften folgenden Personen aus der Schöff*innenliste sonst hätte gestützt werden können.

Wie dargestellt, hätte gegen eine aus religiösen Gründen Kopftuch tragende Frau oder einen Kippa tragenden Mann auf der Vorschlagsliste für die Schöff*innenwahl nicht nach § 37 GVG Einspruch erhoben werden können, denn auch diese Norm verweist ihrerseits exklusiv auf §§ 32, 33 und 34 GVG und die dort aufgeführten Gründe.

Selbst im Vorfeld der Aufstellung einer Vorschlagsliste durch die Gemeinde nach § 36 Abs. 1 GVG hätte das Tragen eines Kopftuches oder einer Kippa aus religiösen Gründen und ein deswegen möglicher Verstoß gegen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW keine Berücksichtigung finden können. Vielmehr fordert § 36 Abs. 2 GVG sogar, dass die Vorschlagsliste „alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen“ soll. Mag hier die Religionszugehörigkeit nicht explizit aufgeführt sei, so ist die Berücksichtigung dieser Kategorie doch aus Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG als religiöses Repräsentationsgebot zu entnehmen.

Rusteberg, JZ 2015, 637 (642); zur Bedeutung von Art. 33 Abs. 3 GG für die Schöff*innenauswahl explizit KG Berlin, Urteil vom 9.10.2012, Az. (3) 121 Ss 166/12 (120/12), juris Rn. 8.

Eine Streichung nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG auf Basis eines ungeschriebenen „sonstigen Grundes“

so aber OLG Hamm, Beschluss vom 11.04.2024, Az. III - 5 Ws 64/24 (**Anlage 9**); AG Hamburg-St. Georg, Beschl. v. 28.12.2018, Az. ID 847, juris Rn. 9; LG Dortmund, Beschl. v. 07.11.2006, 14 (VIII) Gen Str K, 14 (VIII) Gen.Str.K., NJW 2007, 3013.

genügt nicht dem Vorbehalt des Gesetzes, wie er aus dem Wesentlichkeitsgrundsatz folgt, und verstößt gegen das Analogieverbot zulasten von Bürger*innen im öffentlichen Recht.

cc. Verfassungsrechtliche Grenzen der Beschränkbarkeit: Verhältnismäßigkeit

Das Verbot des Tragens religiöser Symbole für Jugendschöffinnen als ehrenamtliche Richterinnen hält auch einer materiellen Überprüfung am Maßstab des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht stand. Der Eingriff in das vorbehaltlos gewährte Grundrecht der Glaubensfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG, hier wegen der besonders diskriminierenden und stigmatisierenden Eingriffswirkung in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, ist nicht verfassungsrechtlich rechtfertigbar, denn er ist nicht verhältnismäßig.

Zwar mag das Gesetz mit dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität oder der negativen Religionsfreiheit von Prozessbeteiligten oder der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ein grundsätzlich legitimes Ziel verfolgen (aaa.), doch besteht schon gar keine Gefahr für diese Schutzgüter durch ehrenamtliche Richter*innen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch tragen. Deswegen ist die gesetzliche Regelung in § 2 Abs. 1 JNeutG NRW nicht geeignet, die Verwirklichung der Ziele zu befördern (bbb.). § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ist daher auch nicht erforderlich (ccc.). Hilfsweise wird vorgetragen, dass § 2 Abs. 1 JNeutG NRW auch nicht angemessen ist angesichts der schwerwiegenden Eingriffswirkung gegenüber Personen, die religiöse Bekleidungs Vorschriften beachten, etwa zum Tragen eines Kopftuches oder einer Kippa, und angesichts der weitreichenden gesellschaftlichen Folgen der Regelung (ddd.).

aaa. Legitimer, verfassungsimmanenter Beschränkungszweck von § 2 Abs. 1 JNeutG NRW

Wie bereits ausgeführt (E.I.3.a.), sind als mögliche verfassungsimmanente Beschränkungszwecke von § 2 Abs. 1 JNeutG NRW angeführt der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität (i.), die negative Religionsfreiheit von Prozessbeteiligten (ii.) sowie der Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (iii.). Als verfassungsimmanente Schranke kann im Ergebnis nur die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege für ehrenamtliche Richter*innen widerspruchsfrei herangezogen werden (iv.).

i. Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität

§ 2 Abs. 1 JNeutG NRW lautet:

„Beschäftigte sowie ehrenamtliche Richterinnen und Richter dürfen in der gerichtlichen Verhandlung keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen.“

Die Gesetzesbegründung erläutert die Erstreckung der Vorgaben zu einem neutralen Erscheinungsbild auf ehrenamtliche Richter*innen so:

„Sie sind gemäß § 45 Absatz 1 des Deutschen Richtergesetzes in gleichem Maße wie Berufsrichterinnen und -richter unabhängig, besitzen ein gleichwertiges Stimmrecht und nehmen im Gerichtssaal auf der Richterbank Platz. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind vollwertige Mitglieder des Gerichts. Sie werden von den Verfahrensbeteiligten und der Öffentlichkeit als Repräsentanten des Staates wahrgenommen. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sind daher derselben Neutralitätspflicht unterworfen wie die Berufsrichterinnen und -richter. Dem steht nicht entgegen, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter als Vertreter des Volkes und mithin aller Bevölkerungsgruppen zu ihrem Amt berufen sind und nicht in einem Dienstverhältnis zum Staat stehen. Denn auch als Vertreter des Volkes haben Sie [sic] als Träger der dritten Staatsgewalt ohne Ansehung der Person zu entscheiden (§ 45 Absatz 3 des Deutschen Richtergesetzes). Dies setzt in gleicher Weise ihre Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Unvoreingenommenheit und Neutralität voraus.“

(NRW LT-Drs. 17/3774, S. 11).

Zentraler Gesetzeszweck des „Justizneutralitätsgesetzes“ ist also die Sicherstellung von Neutralität, auch bei ehrenamtlichen Richter*innen.

Das Bundesverfassungsgericht formulierte bereits 1965 ein an den Staat gerichtetes Neutralitätsgebot:

„Das Grundgesetz legt ... dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf.“

BVerfGE 19, 206 [216]. Diese Formel haben die drei Kopftuchentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aufgegriffen: BVerfGE 108, 282 [299]; 138 296 [338, Rn. 109]; 153, 1 [36, Rn. 87].

Das deutsche religionsverfassungsrechtliche Konzept unterscheidet sich mit diesem Ansatz grundlegend von einem Trennungmodell wie bei der französischen *laïcité*, das eine strikte Trennung von Staat und Religion bezweckt.

Überblick bei *Classen*, ZevKR 49 (2004), 273 ff.; *Unruh*, Religionsverfassungsrecht, 5. Aufl. 2023, Rn. 578 m.w.N.

Nach dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität muss der Staat gegenüber verschiedenen Religionen neutral bleiben. Der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität entstammt also der Überlegung, dass staatliche Institutionen unter Bedingungen religiösen Pluralismus Äquidistanz zu allen Religionen halten müssen, um alle Bürger*innen unterschiedlicher Glaubensüberzeugungen gleich zu behandeln und keine Religion zu bevorzugen.

Zur historischen Entwicklung des Grundsatzes differenziert: Heinig, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 99 ff.; zum Verständnis als Äquidistanzprinzip: Sacksofsky, VVDStRL 2009, 7 (35 ff.); zur Forderung, der Staat dürfe sich nicht mit einer Religion identifizieren: Brosius-Gersdorf/Gersdorf, NVwZ 2020, 428 [429]; Payandeh, DÖV 2018, 482 [485].

Das hat in Deutschland nie bedeutet, Religion aus staatlichen Einrichtungen gänzlich zu verbannen.

Das Bundesverfassungsgericht führte bereits früh aus, der „ethische Standard“ des Grundgesetzes sei bestimmt von „Offenheit gegenüber dem Pluralismus weltanschaulich-religiöser Anschauungen“, gerade in dieser Offenheit bewähre „der freiheitliche Staat des Grundgesetzes seine religiöse und weltanschauliche Neutralität“.

BVerfGE 41, 29 [50]. Dem folgend BVerfGE 108, 282 [300]; 138, 296 [339, Rn. 110]; 153, 1 [37, Rn. 88].

2003 befasst sich der Zweite Senat erstmals mit einem Kopftuchverbot, konkret für den Schulbereich. Hier führte der Senat aus, die weltanschaulich-religiöse Neutralität sei „nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen“.

BVerfGE 108, 282 [300]. Dem folgend die zwei weiteren Kopftuchentscheidungen BVerfGE 138, 296 [339, Rn. 110]; 153, 1 [37, Rn. 88].

Allerdings dürfe der Staat „keine gezielte Beeinflussung im Dienste einer bestimmten politischen, ideologischen oder weltanschaulichen Richtung betreiben oder sich durch von ihm ausgehende oder ihm zuzurechnende Maßnahmen ausdrücklich oder konkludent mit einem bestimmten Glauben oder einer bestimmten Weltanschauung identifizieren und dadurch den religiösen Frieden in einer Gesellschaft von sich aus gefährden“.

BVerfGE 108, 282 [300]. Ebenso BVerfGE 138, 296 [339, Rn. 110]; 153, 1 [37, Rn. 88].

Auf Basis ausführlicher empirischer Befragung von Sachverständigen urteilte der Zweite Senat 2003, es sei nicht auszuschließen, dass das Tragen eines Kopftuches „zumindest die Möglichkeit einer Beeinflussung der Schulkinder sowie von Konflikten mit Eltern [eröffne], die zu einer Störung des Schulfriedens führen und die Erfüllung des Erziehungsauftrags der Schule gefährden können“. Dabei handele es sich aber lediglich um abstrakte Gefahren.

BVerfGE 108, 282 [303].

Nach den Erfahrungen von 12 Jahren konnte der Erste Senat dann 2015 in der zweiten Kopftuchentscheidung für den Schulbereich entscheiden, vom bloßen Tragen eines Kopftuches allein gehe keine abstrakte Gefahr für die Neutralität des Staates aus. Allenfalls im Einzelfall könne eine konkrete Gefahr für den Schulfrieden entstehen.

BVerfGE 138, 296 [327, Rn. 80; 335, Rn. 101].

Weil Bezüge zu verschiedenen Religionen und Weltanschauungen bei der Gestaltung der öffentlichen Schule möglich seien, sei für sich genommen auch die bloß am äußeren Erscheinungsbild hervortretende Sichtbarkeit religiöser oder weltanschaulicher Zugehörigkeit einzelner Lehrkräfte – unabhängig davon, welche Religion oder Weltanschauung im Einzelfall betroffen ist – durch die dem Staat gebotene weltanschaulich-religiöse Neutralität nicht ohne Weiteres ausgeschlossen.

BVerfGE 138, 296 [340, Rn. 111].

Diese Rechtsprechung griff wiederum der Zweite Senat 2020 auf und befasst sich mit der Bedeutung des Grundsatzes der weltanschaulich-religiösen Neutralität für den Bereich der Justiz am Fall einer Rechtsreferendarin aus Hessen. Die Rechtsreferendarin wollte in einzelnen Stationen zu Übungszwecken anstelle der hauptamtlichen Richter*innen und Staatsanwält*innen tätig werden. § 45 S. 2 des hessischen Beamtengesetzes untersagte freilich hessischen Beamt*innen, Kleidungsstücke, Symbole oder andere Merkmale zu tragen oder zu verwenden, „die objektiv geeignet sind, das Vertrauen in die Neutralität ihrer Amtsführung zu beeinträchtigen oder den politischen, religiösen oder weltanschaulichen Frieden zu gefährden“. Diese Norm des Beamtenrechts wurde auch auf Rechtsreferendar*innen erstreckt. Auf dieser Basis wurde der Rechtsreferendarin untersagt, Sitzungsleitungen oder Beweisaufnahmen durchzuführen, Sitzungsvertretung für die Staatsanwaltschaft zu übernehmen und während der Verwaltungsstation Anhörungsausschusssitzung zu leiten.

BVerfGE 153, 1 [3-5].

Der Zweite Senat bezog sich auf den Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität. Die Verpflichtung des Staates auf Neutralität könne keine andere sein als die Verpflichtung seiner Amtsträger auf Neutralität, denn der Staat könne „nur durch Personen handeln“.

BVerfGE 153, 1 [37 f., Rn. 89].

Allerdings müsse sich der Staat nicht jede bei Gelegenheit der Amtsausübung getätigte private Grundrechtsausübung seiner Amtsträger als eigene zurechnen lassen.

BVerfGE 153, 1 [37 f., Rn. 89], mit Verweis auf „BVerfGE 138, 296 [336f., Rn. 104]; BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 18. Oktober 2016 – 1 BvR 354/11 –, Rn. 65 in Bezug auf den Eingriff in die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler; vgl. ferner in Abgrenzung zu der staatlichen Anordnung, religiöse Symbole in der Schule anzubringen, BVerfGE 108, 282 [305f.]“.

Nehme der Staat auf das äußere Gepräge einer Amtshandlung besonderen Einfluss, so seien ihm abweichende Verhaltensweisen einzelner Amtsträger eher zurechenbar.

BVerfGE 153, 1 [38, Rn. 90].

Das sei in der Justiz erfolgt durch die Verpflichtung für Richter*innen, Amtstracht zu tragen, sowie durch überkommene Traditionen wie das besondere Eintreten des Spruchkörpers in den Sitzungssaal, das Erheben bei wichtigen Prozesssituationen oder die Gestaltung des Gerichtssaals und unterscheide die Situation vor Gericht vom pädagogischen Bereich, der in der staatlichen Schule auf Offenheit und Pluralität angelegt sei.

BVerfGE 153, 1 [39, Rn. 90].

Aus Sicht eines objektiven Betrachters könne insofern das Tragen eines islamischen Kopftuchs durch eine Richterin oder eine Staatsanwältin während der Verhandlung als Beeinträchtigung der weltanschaulich-religiösen Neutralität dem Staat zugerechnet werden.

BVerfGE 153, 1 [38 f., Rn. 90].

Aus diesem Verständnis des Grundsatzes der weltanschaulich-religiösen Neutralität ist konkret für den Bereich der Justiz zu schließen, dass jedenfalls eine hinreichend klare Distanzierung zwischen Staat und denjenigen, die für den Staat handeln, die Zurechnung zum Staat schon im Ansatz verhindert. Dann ist der Grundsatz weltanschaulich-religiösen Neutralität nach der Rechtsprechung des Zweiten Senats zu Rechtsreferendarinnen schon gar nicht betroffen.

Der Grundsatz weltanschaulich-religiöser Neutralität verbietet also auch nach der Konzeption des Bundesverfassungsgerichts nicht, dass Personen bei Gelegenheit einer Amtsausübung religiöse Zugehörigkeit zum Ausdruck bringen, sondern nur dass der Staat sich mit dieser Religion identifiziert.

Ebenso Brosius-Gersdorf/Gersdorf, NVwZ 2020, 428 [429];
Payandeh, DÖV 2018, 482 [486].

So liegt der Fall bei ehrenamtlichen Richter*innen. Ihr Verhalten ist dem Staat überhaupt nicht zurechenbar. Wenn Schöff*innen bei ihrer Tätigkeit religiöse Bekleidungs Vorschriften befolgen, hat dies nicht zur Folge, dass der Staat sich mit den Religionen identifiziert, denen die Schöff*innen angehören.

Nach § 30 Abs. 1 GVG üben die Schöff*innen zwar während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus. Die Norm stellt heraus, „dass es sich bei Schöffen um vollwertige Richter handelt“.

Schuster, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 30 Rn. 1.

Schöff*innen werden jedoch nicht in ein festes Dienstverhältnis berufen und werden auch nicht Ehrenbeamt*innen (siehe bereits oben E.I.3.b.aa.aaa.). Deutsche Staatsbürger*innen haben das Recht und die Pflicht, nach ihrer Wahl als Schöff*innen an der Rechtsprechung mitzuwirken. Ihre „Nähebeziehung“ zum Staat ist aber qualitativ von vornherein eine andere als die verbeamteter, hauptamtlicher Richter*innen.

Groh, NVwZ 2006, 1023 [1025]; ähnlich Bader, NJW 2007, 2964 [2966].

Im Gegenteil repräsentieren Schöff*innen in ihrer Mitwirkung an Gerichtsverfahren die Bevölkerung, wie die gesetzlichen Regelungen in § 36 Abs. 2 S. 1 GVG und § 42 Abs. 2 GVG zeigen (zum Ganzen bereits oben I.3.b.aa.bbb.).

Bader, NJW 2007, 2964 [2966].

Schöff*innen bleiben deswegen auch bei ihrer richterlichen Tätigkeit selbst Teil dieser „Bevölkerung“.

Groh, NVwZ 2006, 1023 [1026]; zur Reform des § 36 GVG aus dem parlamentarischen Verfahren 1973: BT-Drucks. 7/551, S. 100; allgemein n: Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 29 GVG Rn. 2; Gittermann, in: Löwe- Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 31 GVG Rn. 19: „Prinzip der allgemeinen Repräsentanz“, zur Kopftuch tragenden Muslima als „gewollte Beteiligung maßgeblicher Bevölkerungsgruppen an der Rechtspflege“ ebd., Rn. 19a; Schuster, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 36 Rn. 1 und 9: „Repräsentanzprinzip“; Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 36 GVG Rn. 9: „Repräsentanz der gesamten Bevölkerung“; SK StPO/Degener, 6. Aufl. 2023, § 36 GVG Rn. 8: „repräsentativ-demokratische Überlegungen“.

Diese Repräsentation der Bevölkerung ist der zentrale Grund, warum Laien überhaupt an der Rechtsprechung beteiligt wurden, woran bis heute festgehalten wird.

Zur Rechtsstellung der Schöff*innen in historischer Entwicklung: Graf, GVG, 2023, Einf GVG Rn. 6 und 7; Degener; in: SK StPO, 6. Aufl. 2023, § 24 GVG Rn. 1 ff., § 28 GVG Rn. 4-7, § 29 GVG Rn. 4, § 36 Rn. 1 f.; Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, Einl GVG Rn. 80 (Weimarer Republik) und 97 (Reform der Schwurgerichtsverfassung von 1974), § 28 GVG Rn. 3, § 29 GVG Rn. 9, § 36 Rn. 1 (dort auch zum Ausschluss von „Nichtariern“ und „>volksfeindlichen< Personen“ während des NS); ausführlichst: Kühne/Gössel/Lüderssen, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, Einl GVG F. Rn. 12, 19, 37 (EmmingerVO), 80 (Unterschiede bei Schöff*innen in den Besatzungszonen nach dem

Zweiten Weltkrieg), 103 (Abschaffung der Bezeichnung „Geschworene“ 1972), 113 (Beseitigung des Schwurgerichts); Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Aufl. 2011, Rn. 236, 237 und 241 (habeas corpus und Jury-Prozess in der Revolutionszeit in den USA und Frankreich sowie im Frühkonstitutionalismus in Baden und Bayern), 261 f. (in der Weimarer Republik 1922 Zulassung von Frauen als Laienrichtern und zu Ämtern und Berufen der Rechtspflege), 263 (Emminger VO); zur Entwicklung im 19. Jhd. Koch, Schwurgerichte oder Schöffengerichte?, 2002, insbes. S. 7-9 (auch zum Erlass des GVG 1873); zeitgenössisch Schwarze, Das deutsche Schwurgericht und dessen Reform, 1865; zur unmittelbaren Nachkriegszeit Koch, Die Rückkehr der „Volksgerichte“ – das bayerische Schwurgericht der Nachkriegszeit, ZRG GA 122 (2005), 242 ff.; rechtshistorisch und vergleichend Lieber, Schöffengericht und Trial by Jury, 2010, S. 32-185 (zur Entwicklung in England, Wales und Deutschland, S. 299-301 (zu den Gründen, warum Geschworengerichte nach englischem Vorbild in Deutschland nie recht Fuß fassten und sich ihrer Schwurgerichte mit Schöff*innen durchsetzten).

Rechtsquellen: §§ 178, 179 Paulskirchenverfassung von 1849 (Schwurgerichte); Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen der Rechtspflege, RGBl. 1922 I 573; sog. Emminger Verordnung (benannt nach dem Reichsminister der Justiz Emminger): Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege v. 4.1.1924, RGBl. II 15 ff.: § 10 Schöffengerichte, §§ 12-14 Schwurgerichte, § 19 Geschworene, § 20 Abstimmungsverfahren.

Das zeigt sich auch daran, dass ehrenamtliche Richter*innen typischerweise keine Amtstracht tragen, so auch nicht in Nordrhein-Westfalen.

Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten in Nordrhein-Westfalen v. 8. August 2006, JMBL. NRW, S. 193; die Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. heißt „Richter ohne Robe“, siehe <https://schoeffen.de/publikationen.html>.

Das alles unterscheidet die vorliegende Fallkonstellation einer ehrenamtlichen Schöff*in deutlich von jener der Rechtsreferendarin, die der Zweite Senat 2020 zu beurteilen hatte.

BVerfGE 153, 1. Dies auch der Unterschied zu VG Arnsberg, 09.05.2022, Az. 2 L 102/22, Rn. 31, das dem Zweiten Senat vollumfänglich folgt und auf dieser Basis § 2 Abs. 1 JNeutG NRW nach kursorischer Prüfung im Fall einer Rechtsreferendarin für verfassungsgemäß erklärt.

Die Tatsache, dass Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG explizit den Zugang auch von religiösen Personen zu staatsbürgerlichen Ehrenämtern und öffentlichen Ämtern sicherstellt, führt zudem zu der Einsicht, dass nach der Konzeption des Grundgesetzes religiöse Personen als Amtsinhaber*innen an der Ausübung von Staatsgewalt teilhaben sollen. Die Konzeption des Grundgesetzes ist nicht die Unterdrückung von religiösen Positionen, sondern ihre gleichberechtigte Vertretung, wie Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG zu entnehmen ist.

§ 34 Abs. 1 Nr. 6 GVG zeigt deutlich, dass Personen, die aufgrund ihres Verständnisses ein religiöses Kleidungsstück tragen, das Schöff*innenamt ausüben können. Entscheidend für die Soll-Vorschrift des § 34 Abs. 1 Nr. 6 GVG ist das religiöse Amt der Person, nicht ihre etwaige Amtstracht. Für gewöhnliche Gläubige findet sich gerade keine Regelung (siehe bereits oben I.3.b.aa.bbb.).

Das Verhalten von Schöff*innen kann dem Staat also gar nicht zugerechnet werden, der Staat identifiziert sich nicht mit den Glaubensrichtungen der Schöff*innen. Der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität des Staates ist folglich durch das Verhalten von Schöff*innen gar nicht tangiert.

ii. Negative Religionsfreiheit von Prozessbeteiligten

Aus Sicht der Einzelnen darf der Staat ihnen nicht eine bestimmte Glaubensüberzeugung aufzwingen, weil dies die negative Glaubensfreiheit der Bürger*innen verletzt. So liegt der Fall, wenn eine staatliche Behörde ein Kreuz oder Kruzifix als christliches Symbol in Gerichtssälen oder Schulräumen oder überhaupt in staatlichen Behörden aufhängt.

BVerfGE 35, 366 [375 f.] (Kreuz im Gerichtssaal); 93, 1 [18] (Kruzifix im Klassenzimmer).

Für den Bereich der Schule führt das Bundesverfassungsgericht aus:

„Die negative Glaubensfreiheit der Schülerinnen und Schüler (Art. 4 Abs. 1 und 2 GG) gewährleistet die Freiheit, kultischen Handlungen eines nicht geteilten Glaubens fernzubleiben; das bezieht sich auch auf Riten und Symbole, in denen ein Glaube oder eine Religion sich darstellen. Die Einzelnen haben in einer Gesellschaft, die unterschiedlichen Glaubensüberzeugungen Raum gibt, allerdings kein Recht darauf, von der Konfrontation mit ihnen fremden Glaubensbekundungen, kultischen Handlungen und religiösen Symbolen verschont zu bleiben. Davon zu unterscheiden ist aber eine vom Staat geschaffene Lage, in welcher der Einzelne ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen sich dieser manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt ist (vgl. BVerfGE 93, 1 [15f.]).

In einer unausweichlichen Situation befinden sich Schülerinnen und Schüler zwar auch dann, wenn sie sich infolge der allgemeinen Schulpflicht während des Unterrichts ohne Ausweichmöglichkeit einer vom Staat angestellten Lehrerin gegenüber sehen, die ein islamisches Kopftuch trägt. Im Blick auf die Wirkung religiöser Ausdrucksmittel ist allerdings danach zu unterscheiden, ob das in Frage stehende Zeichen auf Veranlassung der Schulbehörde oder aufgrund einer eigenen Entscheidung von einzelnen Pädagoginnen und Pädagogen verwendet wird, die hierfür das individuelle Freiheitsrecht des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Anspruch nehmen können.

Der Staat, der eine mit dem Tragen eines Kopftuchs verbundene religiöse Aussage einer einzelnen Lehrerin oder einer pädagogischen Mitarbeiterin hinnimmt, macht diese Aussage nicht schon dadurch zu seiner eigenen und muss sie sich auch nicht als von ihm beabsichtigt zurechnen lassen (vgl. BVerfGE 108, 282 [305f.]).“

BVerfGE 138, 296 [336 f., Rn. 104].

Anders als bei Symbolen wie dem Kruzifix oder dem Kreuz an der Wand, ist eine sichtbar ausgedrückte Glaubensbezeugung von Individuen, die als einzelne Menschen für den Staat handeln, dem Staat nicht unmittelbar zurechenbar. So führt das Bundesverfassungsgericht für Lehrkräfte aus:

„Denn mit dem Tragen eines Kopftuchs durch einzelne Pädagoginnen ist – anders als dies beim staatlich verantworteten Kreuz oder Kruzifix im Schulzimmer der Fall ist (vgl. BVerfGE 93, 1 [15ff.]) – keine Identifizierung des Staates mit einem bestimmten Glauben verbunden“.

BVerfGE 108, 282 (305 f.); 138, 296 [340, Rn. 112]; zustimmend die Literatur: Groh, NVwZ 2006, 1023 [1026]; Baer/Wrase, KritV 89 (2006), 401 (407); Baer/Wrase, JuS 2003, 1162 (1164 f.); Britz, Kritische Justiz 36 (2003), 95 (96); Goos, ZBR 2003, 221 (232); Sacksofsky, in: Haug/Reimer (Hrsg.), Politik ums Kopftuch, 2005, 48 (50); Huster, in: Häberle u.a. (Hrsg.), Festschrift für Dimitris Th. Tsatsos, 2003, 215 (220 f.); Muckel, in: Häberle/Hattler (Hrsg.), Islam – Säkularismus – Religionsrecht, 2012, 61 (67); Papier, in: Pitschas/Uhle (Hrsg.), Festschrift für Rupert Scholz, 2007, 1123 (1136); Wiese, ZBR 2003, 39 (40); Rux, ZAR 2002, 366 (367); ders., DVBl. 2001, 1542 (1243); Michael, JZ 2003, 256 (256 f.); deutlich Felix Neumann, Mehr Rechte als die Wand, 23.3.2015, <https://fxneumann.de/2015/03/23/mehr-rechte-als-die-wand/>.

Für den Bereich der Justiz soll es darauf ankommen, ob der Staat eine Lage schafft, in der die Einzelnen ohne Ausweichmöglichkeiten dem Einfluss eines bestimmten Glaubens, den Handlungen, in denen dieser sich manifestiert, und den Symbolen, in denen er sich darstellt, ausgesetzt sind.

BVerfGE 153, 1 [41].

Der Gerichtssaal stelle einen solchen Raum dar, in dem der Anblick religiöser Symbole im vorgenannten Sinne unausweichlich sein könne, wenn der Staat ihre Verwendung nicht untersage. Von dem Anblick religiöser Symbole könne für einzelne Verfahrensbeteiligte eine Belastung einhergehen, die einer grundrechtlich relevanten Beeinträchtigung gleichkomme, vor der der Staat zu schützen habe, denn nur er besäße die Möglichkeit, „die ansonsten unausweichliche Konfrontation mit dem Kopftuch als religiösem Symbol im Gerichtssaal zu verhindern“.

BVerfGE 153, 1 [42].

Die negative Religionsfreiheit Verfahrensbeteiligter vor Gericht schützt diese vor staatlicherseits veranlasster religiöser Indoktrination. Nicht die Unausweichlichkeit der Situation vor Gericht ist also maßgeblich, sondern ob das Handeln Einzelner dem Staat zuzurechnen ist in dem Sinne, dass der Staat durch die Einzelnen „indoktriniert“. Indoktrination findet aber gar nicht statt, wenn eine als Individuum erkennbare Person aus religiösen Gründen ein Kopftuch oder eine Kippa trägt. Dies unterscheidet das vom Staat aufgehängte Kreuz an der Wand von der auf individueller Glaubensüberzeugung beruhender religiöser Bekleidung.

Eindrücklich Felix Neumann, Mehr Rechte als die Wand, 23.3.2015, <https://fxneumann.de/2015/03/23/mehr-rechte-als-die-wand/>.

Wie soeben für den Grundsatz weltanschaulich-religiöser Neutralität ausgeführt, kann das Verhalten von einzelnen Schöff*innen dem Staat nicht zugerechnet werden. Diese bleiben vielmehr „als Individuum erkennbar“.

Würde ein Anspruch von Verfahrensbeteiligten auf Schutz vor Konfrontation mit den Glaubensäußerungen ehrenamtlicher Schöff*innen aus der negativen Religionsfreiheit angenommen, käme es zu einem Konfrontationsschutz unter Privaten und damit zu einer unmittelbaren Drittwirkung der negativen Religionsfreiheit.

Ehrenamtliche Richter*innen wirken als Teil der Bevölkerung im Gericht mit. Sie werden Teil des Gerichts, bleiben aber trotzdem Privatperson.

KG Berlin, Urteil vom 9. Oktober 2012 – (3) 121 Ss 166/12 (120/12) –, juris Rn. 8: Schöff*innen stehen nicht in einem Beamten- oder einem sonstigen Dienstverhältnis zum Staat, sondern üben ein Ehrenamt aus, „wobei sie trotz der Amtsausübung Privatpersonen bleiben“; so auch Bader, NJW 2007, 2964 [2966]: Schöff*innen bleiben „trotz Amtsausübung Privatperson“.

In dieser Situation die negative Religionsfreiheit von Verfahrensbeteiligten heranzuziehen, hätte zur Folge, dass die grundrechtlich geschützte Religionsausübung einer Privatperson untersagt werden könnte, weil eine andere Privatperson Anstoß an ihr nimmt oder nicht einmal mit ihr konfrontiert werden möchte. In polizeirechtlicher Diktion würden dann die Schöff*innen als „Nichtstörer*innen“ herangezogen. Statt jene zu schützen, die ihr Grundrecht auf Glaubensfreiheit in Anspruch nehmen wollen, würden Maßnahmen gegen sie ergriffen. Die eigentlich grundrechtlich geschützte religiöse Betätigung müsste weichen.

Es käme zu einer Ungleichbehandlung von sichtbar und unsichtbar gläubigen Schöff*innen. Während es im Judentum das Gebot des Kippa-Tragens, für gläubige Sikh das Gebot des Tragens eines Dastar und im Islam das Gebot für Frauen, ein Kopftuch zu tragen gibt, existieren in der katholischen oder evangelischen Glaubenslehre für Gläubige keine derartigen Bekleidungs Vorschriften. Christen sind auch nicht durch religiöses Gebot verpflichtet, ein Kreuz zu tragen.

Klar zu diesem Unterschied BVerfGE 153, 1 [47 f., Rn. 103].

Es ist nicht einsichtig, warum allein die Sichtbarkeit einer Glaubenszugehörigkeit für die Bürger*innen einen so großen Unterschied machen sollte. Der Unterschied scheint geprägt von dem, was als „normal“, weil historisch überkommen verstanden wird. Das Fragwürdige derartiger Argumentation wird deutlich an der Kippa eines gläubigen jüdischen Mannes. Kippa tragende Männer gibt es aus historisch klar benennbaren Gründen wenige in Deutschland. Doch sind sie deswegen nicht weniger schutzwürdig in ihrer Religionsfreiheit.

Die Ableitung eines Konfrontationsschutzes aus der negativen Religionsfreiheit liefe auf eine explizite Bevorzugung des im äußeren Erscheinungsbild unsichtbaren Christentums gegenüber jenen Glaubensrichtungen hinaus, die religiöse Bekleidungsgebote kennen. Solche Bevorzugung religiöser Anschauungen ist nach Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verboten.

Es wäre außerdem kaum nachvollziehbar, warum Bürger*innen vor einer religiösen Überzeugung geschützt werden müssen, die sich sichtbar im Tragen einer Kippa oder eines Kopftuches ausdrückt, nicht jedoch gegen eine zwar nicht sichtbare, aber doch ihrerseits öffentlich bekannte katholische oder evangelische Glaubensüberzeugung.

Vgl. zur katholischen Glaubensüberzeugung des BVR Böckenförde, der an der Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch mitwirkte, obwohl er Mitglied in der Juristenvereinigung Lebensrecht e. V. war; vgl. zum abgewiesenen Befangenheitsantrag BVerfGE 88, 17.

Angehörige aller religiösen Bekenntnisse sollten gleichermaßen vor Gericht auftreten und in den Gerichten mitwirken dürfen, sichtbar religiös oder unsichtbar religiös, oder auch areligiös. Das ist die normative Vorgabe von Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.

Die Verfahrensbeteiligten sind nicht schutzlos gestellt. Ergeben sich im Einzelfall Hinweise, dass eine konkrete Person ihre Pflichten als Schöff*in nicht ordentlich erfüllt, steht die Möglichkeit eines Antrags wegen Befangenheit offen. Zudem kann die Person ihres Amtes enthoben werden wegen gröblicher Verletzung der Amtspflichten nach § 51 Abs. 1 GVG, was insbesondere in Betracht kommt bei verfassungswidrigen Auffassungen.

BVerfGE 153, 1 [43 f., Rn. 98]; Groh, NVwZ 2006, 1023 [1026]; Bader, NJW 2007, 2964 [2966]; Artkämper/Weise, DRiZ 2019, 60 [61]; Gittermann, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 31 GVG Rn. 20.
Beispiele oben bei E.I.3.b.aa.aaa..

Die negative Glaubensfreiheit von Prozessbeteiligten kann aus den genannten Gründen nicht widerspruchsfrei als verfassungsimmanente Schranke der Glaubensfreiheit von ehrenamtlichen Richter*innen konstruiert werden.

iii. Grundsatz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege

Die in der Gesetzesbegründung zum Justizneutralitätsgesetz NRW angeführte Funktionsfähigkeit der Justiz ist dem Grunde nach als verfassungsimmanente Schranke anzuerkennen. Die Rechtsprechung ist in Art. 20 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GG hervorgehoben in ihrer Bedeutung für das Funktionieren der Republik. Wenn die Justiz ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen könnte, so geriete eine der in Art. 20 GG aufgeführten Staatsgewalten in Gefahr, die zudem durch Art. 79 Abs. 3 GG in Verbindung mit Art. 20 GG besonders geschützt ist und besondere verfassungsrechtliche Dignität genießt. Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege insgesamt zählt zu den Grundbedingungen des Rechtsstaats, da sie letztlich der Wahrung der Grundrechte dient.

BVerfGE 153, 1 [40 Rn. 91 m.w.N.].

Das Bundesverfassungsgericht führt aus, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege setze voraus, dass gesellschaftliches Vertrauen nicht nur in die einzelne Richterpersönlichkeit, sondern in die Justiz insgesamt existiere. Dieses Vertrauen sei unabhängig vom konkreten Streitfall erforderlich und könne durch eine Vielzahl von Umständen gestärkt oder beeinträchtigt werden. Ein „absolutes Vertrauen“ in der gesamten Bevölkerung werde zwar nicht zu erreichen sein. Dem Staat komme insofern aber die Aufgabe der Optimierung zu.

BVerfGE 153, 1 [40 Rn. 91].

Bei etwaigen Optimierungsmaßnahmen habe der Staat einen Einschätzungsspielraum. Bei der Verfolgung des Ziels, die Akzeptanz der Justiz in der Bevölkerung zu stärken, habe der Staat darauf zu achten, dass die von ihm ausgemachten Akzeptanzdefizite auf objektiv nachvollziehbaren Umständen beruhen. Der Staat dürfe Maßnahmen ergreifen, die die Neutralität der Justiz aus der Sichtweise eines objektiven Dritten unterstreichen. Ein etwaiges Verbot religiöser Bekundungen oder der Verwendung religiöser Symbole durch den Staat und seine Amtsträger müsse „gleichheitsgerecht auf alle Äußerungen und Zeichen im Gerichtssaal“ bezogen sein.

BVerfGE 153, 1 [40 f. Rn. 92].

Schöff*innen sind, wie bereits bei dem Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität argumentiert, keine „Amtsträger*innen“, weil sie keine Amtstracht tragen und so schon visuell unterschieden sind von hauptamtlichen Richter*innen. Das korrespondiert mit der demokratischen Repräsentationsfunktion. Schöff*innen sollen gerade die Bevölkerung in ihrer Unterschiedlichkeit vertreten. Die Bevölkerung soll nach der gesetzlichen Konzeption im Deutschen Richtergesetz, im Gerichtsverfassungsgesetz und im Jugendgerichtsgesetz unter den Schöff*innen vertreten sein (dazu schon oben E.I.3.b.aa.). Objektive Dritte vermögen das einfach wahrzunehmen.

Darüberhinaus hat der Zweite Senat festgehalten, dass das Verwenden eines religiösen Symbols im richterlichen Dienst ist für sich genommen nicht geeignet sei, Zweifel an der Objektivität der betreffenden Richter*innen zu begründen, ebensowenig wie die Mitgliedschaft in einer Partei.

BVerfGE 153, 1 [44 Rn. 99]. – Deswegen sei die Funktionsfähigkeit der Justiz insgesamt nicht betroffen, argumentieren Brosius-Gersdorf/Gersdorf, NVwZ 2020, 428 [430 f.].

Demzufolge kann auch nicht einfach angenommen werden, Schöff*innen die sichtbar religiösen Bekleidungsvorschriften folgen, gefährdeten stets die Funktionsfähigkeit der Justiz. Das Justizneutralitätsgesetz NRW möchte die Funktionsfähigkeit der Justiz schützen und ihre Akzeptanz erhöhen, indem religiöse Bekleidung verboten wird. Das soll „Neutralität“ darstellen. Wie schon ausgeführt, bleiben Schöff*innen auch im Amt Privatpersonen.

Selbst wenn man annähme, der Staat müsse auch gewährleisten, dass ehrenamtliche Richter*innen als Privatpersonen „neutral“ erscheinen, um die Funktionsfähigkeit der Justiz zu gewährleisten, müsste empirisch belegt werden können, dass die besondere Rolle von Schöff*innen von „objektiven Dritten“ nicht erkannt und eingeordnet werden kann.

Nur unter diesen Bedingungen kann die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege überhaupt als verfassungsimmanente Schranke der Religionsfreiheit herangezogen werden.

iv. Zusammenfassung

Allenfalls die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege kann widerspruchsfrei als verfassungsimmanente Schranke der Religionsfreiheit begründet werden, und auch das nur unter der Bedingung, dass empirische Nachweise angeführt werden können, die belegen, dass objektive Dritte in relevantem Ausmaß kein Vertrauen mehr in die Funktionsfähigkeit der Justiz haben, weil Schöff*innen sichtbar religiöse Kleidung tragen, obgleich ihre besondere Rolle als Laienrichter*innen erkennbar ist.

Die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege ist damit der einzig überhaupt denkbare legitime Zweck des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW.

bbb. Geeignetheit

§ 2 Abs. 1 JNeutG NRW ist nicht geeignet, die Funktionsfähigkeit der Justiz zu schützen. Denn es besteht überhaupt keine Gefahr für sie, wenn aus religiösen Gründen Kopftuch oder Kippa tragende ehrenamtliche Richter*innen an der Rechtspflege mitwirken. Schöff*innen sind an ihrer Zivilkleidung als ehrenamtliche Richter*innen erkennbar (i.). Die behauptete Gefahr für die Funktionsfähigkeit der Justiz ist empirisch nicht belegt (ii.). Es bestehen umgekehrt Anhaltspunkte dafür, dass die Verbote religiöser Bekleidung ihrerseits die Funktionsfähigkeit der Justiz mindern (iii.).

i. Erkennbarkeit von Schöff*innen, da sie keine Amtstracht tragen

Der gesetzliche Regelungszweck des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW, die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege sicherzustellen, kann nur befördert werden, wenn sichtbar religiöse Schöff*innen überhaupt diese Funktionsfähigkeit beeinträchtigen und ihr Ausschluss die Funktionsfähigkeit erhöhen würde.

Für die Beurteilung der Geeignetheit einer Optimierungsmaßnahme kommt auf die „Sichtweise eines objektiven Dritten“ an.

BVerfGE 153, 1 [40, Rn. 92].

Das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass eine Zurechnung des abweichenden Verhaltens Einzelner dem Staat eher zurechenbar sei, wenn „der Staat etwa auf das äußere Gepräge einer Amtshandlung besonderen Einfluss“ nehme, insbesondere durch die Pflicht, „eine Amtstracht zu tragen“.

BVerfGE 153, 1 [38 f., Rn. 90].

Schöff*innen tragen freilich in Nordrhein-Westfalen keine Amtstracht. Nach der Anordnung über die Amtstracht bei den Gerichten in Nordrhein-Westfalen v. 8. August 2006 (JMBl. NRW, S. 193) dürfen ehrenamtliche Richter*innen nicht Amtstracht tragen, mit der Ausnahme von Handelsrichter*innen sowie den nach der Bundesrechtsanwaltsordnung und Bundesnotarordnung zu ehrenamtlichen Richter*innen ernannten Rechtsanwäl*innen und Notar*innen.

Allgemein zur fehlenden Amtstracht von Schöff*innen: Bader, NJW 2007, 2964 [2965].

In diesem Sinne führte auch der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen e.V. im Gesetzgebungsverfahren zum Justizneutralitätsgesetz NRW mit Stellungnahme vom 9.3.2020 aus, ehrenamtliche Richter*innen unterschieden sich von hauptamtlichen

„aus gutem Grunde (nur) dadurch, dass sie durch ihre Zivilkleidung auch für den nicht fachkundigen Bürger äußerlich erkennbar als Richter >aus dem Volk< erkennbar sind. Verwechslungen insbesondere durch gesonderte Amtstrachten (Roben für ehrenamtliche Richter) sind ausgeschlossen.“ (NRW Landtag Stellungnahme 17/2313, S. 2).

Indem ehrenamtliche Richter*innen ganz bewusst dieser Pflicht nicht unterliegen, setzt der Staat sie bewusst ab von den hauptamtlichen Richter*innen, die Robe tragen.

Die Zeitschrift des Bundesverbandes ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. heißt „Richter ohne Robe“, siehe <https://schoef-fen.de/publikationen.html>.

Aus der Sicht eines objektiven Dritten beeinträchtigen optisch abgesetzte ehrenamtlichen Richter*innen, die keine Amtstracht tragen, nicht die Funktionsfähigkeit der Justiz, die mit einem „neutralen“ Erscheinungsbild geschützt werden soll. Verfahrensbeteiligte können klar unterscheiden, wer die ehrenamtlichen Richter*innen sind und wer die hauptamtlichen.

Das Justizneutralitätsgesetz verbessert aus Sicht eines objektiven Dritten gar nicht die Funktionsfähigkeit der Justiz. Es ist deswegen ungeeignet zur Erreichung des angezielten Zwecks.

ii. *Behauptete Gefahr für Funktionsfähigkeit der Justiz nicht empirisch belegt*

Optimierungsmaßnahmen zur Förderung der Akzeptanz der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege kommen nur in Betracht, wenn die „ausgemachten Akzeptanzdefizite auf objektiv nachvollziehbaren Umständen beruhen“.

BVerfGE 153, 1 [40, Rn. 92].

In dieser Formulierung findet sich eine verfassungsrechtliche Mindestanforderung an die Prognose für eine gelingende Rechtfertigung von Grundrechtseingriffen in die Religionsfreiheit.

Deswegen hatte das Bundesverfassungsgericht in den Entscheidungen zu kopftuchtragenden Lehrerinnen der Empirie jeweils großes Gewicht beigemessen.

BVerfGE 108, 282 [293 und insbesondere 306]: „Eine derart ungesicherte Erkenntnislage reicht als Grundlage einer behördlichen Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Eignung, die erheblich in das Grundrecht der Beschwerdeführerin aus Art.4 Abs.1 und 2 GG eingreift, nicht aus“; BVerfGE 138, 296 [335 Rn. 100, 341 Rn. 113 und Zitat 342 Rn. 115]: „... kann eine Verdrängung der Glaubensfreiheit von Lehrkräften nur dann als angemessener Ausgleich der in Rede stehenden Verfassungsgüter in Betracht kommen, wenn wenigstens eine hinreichend konkrete Gefahr für die staatliche Neutralität oder den Schulfrieden belegbar ist“.

Dieser Mindestanforderungen kann eine pauschale Behauptung nicht genügen, religiöse Kleidung gefährde ein Rechtsgut, den Schulfrieden etwa oder die Funktionsfähigkeit der Justiz. Würden einfache Behauptungen ohne empirischen Nachweis als Begründung akzeptiert, prämierte dies „antireligiöse bzw. antimuslimische Ressentiments“.

Heinig, in: Huber/Voßkuhle, GG, 8. Aufl. 2024, Art. 4 Rn. 86; Mangold, Justitias Dresscode, zweiter Akt: Minderheiten im demokratischen Staat, Verfassungsblog, 27.2.2020 („imaginierte Empirie“).

In diesem Sinne hat auch der CEDAW Staatenbericht zu Deutschland von 2023 empfohlen sicherzustellen, dass Kopftuch tragende Frauen nicht für das Kopftuchtragen bestraft werden und die Bundesrepublik aufgefordert, öffentliches Bewusstsein dafür zu schaffen, dass das Tragen eines Kopftuches das Vertrauen in den öffentlichen Dienst nicht unterminiert, CEDAW, Concluding observations on the ninth periodic report of Germany, CEDAW/C/DEU/CO/9, Rn. 44a.

Das Justizneutralitätsgesetzes NRW beruht auf einer lediglich vermuteten Wahrnehmung sichtbar religiöser ehrenamtlicher Richter*innen durch Prozessbeteiligte. Angenommen wird, die Akzeptanz der Justiz leide, wenn sichtbar religiöser Personen als Schöff*innen an Gerichten tätig sind. Empirische Beweise bleibt die Gesetzesbegründung schuldig. Es gibt auch keine Nachweise für negative Auswirkungen der Mitwirkung sichtbar religiöser Personen auf die Funktionsfähigkeit der Justiz in den immerhin 13 Bundesländern, die bislang keine Regelungen zu ehrenamtlichen Richter*innen getroffen haben.

Eine gegenläufige Prognose kann mit gleicher Berechtigung aufgestellt werden: Wenn Verfahrensbeteiligte, die selbst Minderheitenreligionen angehören und muslimisch oder jüdisch geprägt sind, sehen, dass in deutschen Gerichten ganz selbstverständlich auch kopftuchtragende Frauen oder kippatragende Männer als Schöff*innen mitwirken, verbessert das die Akzeptanz der Justiz, weil diese Bevölkerungsgruppen wahrnehmen können, dass der Islam oder das Judentum gleichberechtigt neben anderen Religionen zu Deutschland gehören, nicht nur als Lippenbekenntnis, sondern sichtbar im Gericht als Schöff*innen einen Teil der Gesellschaft repräsentieren.

iii. Minderung der Funktionsfähigkeit der Justiz

Schließlich ist durch den Ausschluss von aus religiösen Gründen Kopftuch tragenden Musliminnen und Kippa tragenden Juden sogar eine Minderung der Funktionsfähigkeit der Justiz zu befürchten.

Erstens stehen weniger Schöff*innen zur Verfügung, und Quoren für Schöff*innenlisten können dann womöglich nicht erreicht werden. Schon jetzt ist es vielfach schwierig, hinreichend verfassungstreue Kandidat*innen für das Ehrenamt an Schöff*innengerichten zu motivieren.

Deutschlandfunk, Schöffen gesucht!, 3.3.2023,
<https://www.deutschlandfunk.de/schoeffen-bewerbung-ehrenamt-rechtsextreme-100.html>: Es fehle an Bewerbungen für das Amt von Schöff*innen; rechte Netzwerke riefen ihre Anhänger dazu auf, die Lücken zu füllen.

In dieser Situation widerspricht es dem Schutzzweck des Justizneutralitätsgesetzes, die Funktionsfähigkeit der Justiz aufrechtzuerhalten, wenn ganze Bevölkerungsgruppen pauschal ausgeschlossen werden von der Tätigkeit als Schöff*in. Denn hier geht es gerade nicht um die Bewertung mangelnder Eignung im Einzelfall, sondern um die pauschale Zurückweisung von Personengruppen. Solange nicht konkrete Hinweise bestehen, eine religiöse Person werde missionieren, oder die erkennbare Absicht hervortritt, diese Person werde nach religiösen Geboten statt nach Gesetz und Recht urteilen, wie Art. 20 Abs. 3 GG vorschreibt,

LG Dortmund, Beschl. v. 12.02.2007, 14 Gen. Str. K. 12/06, NStZ 2007, 360: Streichung als Schöffin wegen der geäußerten religiösen Überzeugung, Männer und Frauen seien nicht gleichwertig.

gibt es keinen Anlass, religiöse Personen pauschal von der Mitwirkung an der Justiz auszuschließen.

Zweitens kann die Negativselektion einer Bevölkerungsgruppe dazu führen, dass das Repräsentationsgefühl bei Verfahrensbeteiligten gemindert wird, indem die gesetzliche Regelung getroffen wird, sichtbar religiöse Personen dürfen nicht als Schöff*innen tätig werden. Dies kann bei Verfahrensbeteiligten das Gefühl hervorrufen, gerade nicht mehr von ihresgleichen beurteilt zu werden und das Vertrauen in faire Verfahren vor Gericht untergraben.

In diesem Sinne US Supreme Court, *Norris v. Alabama*, 294 U.S. 598-99 (1935): kein genereller Ausschluss afroamerikanischer Bürger*innen von Strafjurys; US Supreme Court, *Batson v. Kentucky*, 476 U.S. 79 (1986): kein Ausschluss von Jurymitgliedern allein wegen ihrer Rasse; zum peer Prinzip historisch und rechtsvergleichend Lieber, Schöffengericht und Trial by Jury, 2010, S. 317 ff.

Drittens trägt eine möglichst plurale Schöff*innenliste, welche die Bevölkerung im Querschnitt repräsentiert, zum Verständnis für gerichtliche Entscheidungen in der Bevölkerung bei. So wurde anlässlich der Reform des Schöff*innenwesens 1974 in der parlamentarischen Debatte angeführt:

„Heute gibt die Mitwirkung ehrenamtlicher Richter an der Strafrechtspflege dem Volk, in dessen Namen Recht gesprochen wird, unmittelbaren Einfluß auf den Inhalt der Rechtsprechung. Damit soll zugleich sichergestellt werden, daß die Entscheidungen auch von juristisch nicht Vorgebildeten nachvollzogen werden können. Hierdurch wird auch Entscheidungen vorgebeugt, die im Volk kein Verständnis finden würden.“ (BT-Drucks. 7/551, S. 54).

Maßgeblich für diese Schaffung von Verständnis ist, dass eine hinreichend repräsentative Auswahl die Rechtsprechung responsiv macht für Anschauungen von Recht und Gerechtigkeit in der Bevölkerung.

Schuster, in: MüKoStPO, 1. Aufl. 2018, GVG § 36 Rn. 9: „Dieses Repräsentanzprinzip soll dafür sorgen, dass die Anschauungen von Recht und Gerechtigkeit in der Rechtsprechung ihren Niederschlag finden.“; SK StPO/Degener, 6. Aufl. 2023, § 28 GVG Rn. 6: „>Plausibilitätskontrolle< fachjuristischen Denkens“; Lieber, Schöffengericht und Trial by Jury, 2010, S. 348 f.: „Realitätskontrolle“.

Wird die Schöff*innenliste nun nicht mehr repräsentativ gebildet, weil sichtbar religiöse Personen vom Amt der Schöff*innen ausgeschlossen werden, so kann die angestrebte Verbesserung des Verständnisses für Gerichtsentscheidungen gemindert werden, mithin die Funktionsfähigkeit der Justiz am Ende sogar beeinträchtigt werden.

iv. Ergebnis

Das Justizneutralitätsgesetz ist nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts über Optimierungsmaßnahmen im Bereich der Justiz nicht geeignet, den Zweck der Stärkung von Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu erreichen.

ccc. Erforderlichkeit

Da nicht ersichtlich ist, welche Minderung der Funktionsfähigkeit der Justiz mit dem Justizneutralitätsgesetz eigentlich bekämpft werden soll, ist auch nicht ersichtlich, wie ein milderer Mittel aussehen könnte.

Allenfalls wäre denkbar, stets auf die Rolle der einzelnen Personen im Gericht hinzuweisen, also explizit hervorzuheben, dass die Richter*innen ohne Robe als ehrenamtliche Richter*innen mitwirken. Eine Zurechnung von aus religiösen Gründen getragenen Bekleidungen zum Staat wäre dann von vornherein ausgeschlossen.

In diese Richtung für Rechtsreferendarinnen Sondervotum BVR Maidowski BVerfGE 153, 1 [68 Rn. 21].

Das wiederum könnte den Eindruck einer Hierarchie zwischen den haupt- und ehrenamtlichen Richter*innen hervorrufen und gegenläufige Effekte zeitigen, weil Zweifel an der Gleichberechtigung der ehrenamtlichen Richter*innen gesät und so das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit der Justiz womöglich eher gesenkt würde.

Soweit Bedenken gegen konkretes Verhalten einer Einzelperson bestehen, können diese über die üblichen prozessualen Mittel adressiert werden, nämlich etwa wegen gröblicher Verletzung von Amtspflichten im Einzelfall nach § 51 Abs. 1 GVG oder mit den prozessrechtlich möglichen Anträgen wegen Besorgnis der Befangenheit.

So auch BVerfGE 153, 1 [43 f., Rn. 98]; Groh, NVwZ 2006, 1023 [1026]; Bader, NJW 2007, 2964 [2966]; Artkämper/Weise, DRiZ 2019, 60 [61]; Gittermann, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 31 GVG Rn. 20. Beispiele oben bei E.I.3.b.aa.

ddd. Angemessenheit: Abwägung

Der Eingriff in die Religionsfreiheit durch § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ist auch nicht angemessen, also nicht verhältnismäßig im engeren Sinne, wie hier hilfsweise argumentiert sei.

Wird der mit dem Grundrechtseingriff verfolgte Zweck, die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern, ins Verhältnis gesetzt zur Schwere des Eingriffs, vermag die wenn überhaupt allenfalls geringfügige Minderung der Funktionsfähigkeit der Justiz den schwerwiegenden Eingriff in die Glaubensfreiheit der Beschwerdeführerin nicht zu rechtfertigen.

i. Zweck des Grundrechtseingriffs

Die Funktionsfähigkeit der Justiz wäre in dieser Allgemeinheit ein bedeutendes Verfassungsgut, wäre sie überhaupt gefährdet.

Allerdings ist die Funktionsfähigkeit der Justiz durch aus religiösen Gründen Kopftuch oder Kippa tragende Schöff*innen, nimmt man denn eine Minderung dieser Funktionsfähigkeit überhaupt an, nur in jenen Bereichen berührt, in denen Schöff*innen zum Einsatz kommen.

Für den Bereich der Jugendgerichte kann die Funktionsfähigkeit schon deswegen nur um einen wenn überhaupt allenfalls sehr geringen Grad gemindert sein, weil Laienrichter*innen keine Amtstracht tragen und damit als Vertretung der Bevölkerung klar erkennbar sind (siehe bereits oben Geeignetheit, i.). Damit wird auch in der Kleidung sichtbar, dass Laienrichter*innen nicht vollständig in die Staatssphäre inkorporiert sind.

Zu bedenken ist auch, dass ein behauptetes Akzeptanzdefizit der Justiz zunächst empirisch zu belegen wäre (Geeignetheit, ii.), zumal es Hinweise gibt, dass die Regelung des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW die Funktionsfähigkeit der Justiz eher zu beeinträchtigen geeignet ist (Geeignetheit, iii.). Erst, wenn die behauptete Gefahr substantiiert wäre, könnte der Zweck des Grundrechtseingriffs in die Abwägung eingestellt werden, weswegen hier hypothetisch argumentiert werden muss.

ii. Schwere des Eingriffs

Der Eingriff in die Religionsfreiheit der Beschwerdeführerin hingegen wiegt schwer.

Mag die Nichtbelastung mit Sitzungsdienst als Schöff*in auf den ersten Blick vielleicht gar als Erleichterung erscheinen, ist doch zu berücksichtigen, dass es um ein öffentliches Ehrenamt geht, in das Bürger*innen gewählt werden, nachdem sie sich dafür freiwillig beworben und kandidiert haben.

Gerade im Vergleich zu den sonstigen Unfähigkeitsgründen des § 32 GVG wie schwere strafrechtliche Verurteilungen oder der gerichtliche Entzug der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt die symbolische Dimension einer solchen Zurücksetzung hervor: Die gesetzliche und gerichtliche Aussage, eine aus religiösen Kopftuch tragende Frau oder ein Kippa tragender Mann sei niemals geeignet, die Auffassungen in der Bevölkerung über die Strafwürdigkeit gerichtlich verhandelter Verhaltensweisen zu repräsentieren, enthält auch eine Aussage über die Stellung dieser Personen in der Gesellschaft, und zwar keine vorteilhafte.

Es handelt sich um eine Diskriminierung wegen der Religion, die stigmatisiert, weil – wie der Vergleich mit § 32 GVG zeigt – ein gesellschaftliches Unwerturteil mit der Aussage verbunden ist, eine Person sei unfähig, als Schöff*in zu dienen.

Hinzukommt die objektive Dimension der Grundrechte, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur den Schutz der Einzelnen bewirken sollen, sondern hier konkret nach Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG die Partizipation eines bestimmten Bevölkerungsteils, nämlich religiöser Menschen, an der Ausübung staatlicher Gewalt sicherstellen und so als verfassungsrechtliches Ziel der Inklusion benennen. Verstärkt wird diese objektive Dimension durch Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, der in antidiskriminierungsrechtlicher Absicht die Benachteiligung von Personen wegen ihrer religiösen Anschauungen verbietet.

Indem einer ganzen Bevölkerungsgruppe, nämlich all jenen, die religiöse Bekleidungs Vorschriften befolgen, der Zugang zum Amt der Schöff*innen verweigert wird, wird die Partizipation dieser Bevölkerungsgruppe an der Rechtspflege in Nordrhein-Westfalen verhindert.

Zur Unzulässigkeit des Ausschlusses einer ganzen Bevölkerungsgruppe von der Jurymitwirkung nach der Rechtsprechung des US Supreme Court bereits oben (Geeignetheit, iii.).

Dieser Ausschluss und die mit ihm einhergehende Stigmatisierung führen zu einem besonders schweren Eingriff in die Glaubensfreiheit.

iii. Abwägung

Wird nun die allenfalls geringfügige Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Justiz abgewogen mit dem schwerwiegenden Eingriff in die Religionsfreiheit, so kann die Regelung des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW nicht mehr als verfassungsrechtlich angemessen bewertet werden.

Wie gesehen, haben Richter*innen religiöse Überzeugungen, auch am Bundesverfassungsgericht. Der einzige Unterschied zwischen christlichen Gläubigen und einer aus religiösen Gründen Kopftuch tragenden Muslima oder einem Kippa tragenden Juden ist die Sichtbarkeit ihres Glaubens.

Was diese Sichtbarkeit bei Prozessbeteiligten bewirken mag, darüber können gegenläufige empirische Prognosen angestellt werden. Die Wertung in Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG allerdings legt einen Repräsentationsgedanken nahe, dass nämlich auch religiöse Personen an der Ausübung von Staatsgewalt einschließlich der rechtsprechenden Gewalt mitwirken sollen.

Schließlich entspricht es auch dem Demokratieprinzip nach Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG, wonach alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, dass dort, wo der Bevölkerung die Mitwirkung an der Rechtsprechung eröffnet wird, nicht bestimmte Teile dieser Bevölkerung von der Mitwirkung ausgeschlossen werden können.

In der Kommentarliteratur wird dieser Bezug des Repräsentationsprinzips in § 36 GVG auf das Demokratieprinzip klar benannt: SK StPO/Degener, 6. Aufl. 2023, § 28 GVG Rn. 7 und § 36 GVG Rn. 8; Groh, NVwZ 2006, 1023 [1026]; Bader, NJW 2007, 2964 [2966], bezeichnet dies als Ausdruck der „Volkssouveränität“; Lieber, Schöffengericht und Trial by Jury, 2010, S. 304 ff.: „Laienbeteiligung als demokratisches Element der Rechtsprechung“ (in historischer und vergleichender Perspektive).

Genau solche Mitwirkung garantiert Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG unabhängig vom religiösen Bekenntnis, und genau gegen solche Benachteiligung schützt Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.

Dies gilt nach der gesetzlichen Konzeption in besonderem Maße für Schöff*innen, die nach § 36 Abs. 2 S. 1 GVG gerade die Bevölkerung abbilden sollen.

Der schwerwiegende, weil diskriminierende Eingriff in die Religionsfreiheit steht völlig außer Verhältnis zu den allenfalls geringfügigen erreichbaren Verbesserungen der Funktionsfähigkeit der Justiz.

c. Verfassungswidrigkeit der Streichung von der Schöff*innenliste

Die angegriffene Maßnahme, nämlich Streichung der Beschwerdeführerin von der Schöff*innenliste durch Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 22.5.2024 (**Anlage 2**) beruht auf der verfassungswidrigen Norm des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG und ist deswegen ihrerseits selbst verfassungswidrig.

Am konkreten Fall werden alle abstrakt geschilderten Probleme mit der Unbestimmtheit der gesetzlichen Grundlage deutlich.

Der Vorsitzende des Jugendschöffenausschusses des Amtsgerichts Dortmund hatte zunächst Antrag auf Amtsenthebung der Beschwerdeführerin nach dieser Vorschrift gestellt. Das nach § 51 Abs. 2 GVG zuständige Oberlandesgericht Hamm erklärte zwar die Vorschrift des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW kursorisch für verfassungsgemäß, hatte jedoch Bedenken, das Tragen eines Kopftuches aus religiösen Gründen als gröbliche Verletzung von Amtspflichten einzuordnen, und wies den Antrag des Amtsgerichts Dortmund mit Beschluss vom 11.4.2024 zurück (**Anlage 9**).

Aus der Schöff*innenliste nach § 44 GVG wurde die Beschwerdeführerin sodann nach § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG gestrichen, obgleich kein Grund des § 32 GVG vorliegt, denn weder hat sie infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren, noch wurde sie zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, noch schwebt ein Ermittlungsverfahren gegen sie, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Für ausgeschlossen hält diese Subsumtion denn auch Kissel/Mayer, GVG, 10. Aufl. 2021, § 31 GVG Rn. 14 m.w.N.

Eine Analogie zu § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG über einen ungeschriebenen „sonstigen Grund“ zu Lasten der Beschwerdeführerin ist verfassungsrechtlich ausgeschlossen.

Auch in der Sache bestätigt sich, dass auf Basis von § 2 Abs. 1 JNeutG NRW an sich geeignete Personen vom Amt der Schöff*in ausgeschlossen werden. So hatte der Richter am Amtsgericht Dortmund nach einem Telefonat mit der Beschwerdeführerin sogar in dem Antrag auf Amtsenthebung nach § 51 GVG vom 09.02.2024 explizit festgehalten, für ihn hätten sich „an der grundsätzlichen Eignung der Schöffin keine Zweifel“ ergeben (**Anlage 7**).

Hieran zeigt sich, dass die dargelegte Verfassungswidrigkeit der als gesetzliche Grundlage für die Streichung aus der Schöff*innenliste herangezogenen § 2 Abs. 1 JNeutG NRW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG sich auch konkret in der Anwendung im Einzelfall der Beschwerdeführerin niedergeschlagen hat.

Auch die Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste mit Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 22.5.2024 (**Anlage 2**) ist deswegen verfassungswidrig.

II. Ungleichbehandlung wegen der Religion, Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG

Sowohl die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW als auch die konkrete Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste nach § 2 Abs. 1 JNeutG NRW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG behandelt sie als muslimische Gläubige ungleich. § 2 Abs. 1 JNeutG NRW verbietet ehrenamtlichen Richter*innen aus religiösen Gründen Bekleidungs Vorschriften beachten und deswegen etwa Kopftuch oder Kippa tragen. Wegen ihres aus religiösen Gründen getragenen Kopftuches wurde die Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste gestrichen.

Für diese Ungleichbehandlung religiöser Personen durch § 2 Abs. 1 JNeutG NRW kann keine verfassungsrechtliche Rechtfertigung angeführt werden. Sie verletzt den Anspruch religiöser Personen auf Gleichbehandlung, wie er niedergelegt ist in Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG (Benachteiligung wegen der religiösen Anschauungen).

Diese exkludierende und diskriminierende Ungleichbehandlung hat einen eigenen verfassungsrechtlichen Schutz verdient, der über den freiheitsrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit hinausgeht.

So betont auch BVerfGE 108, 282 [312 f.]: Verbote von Erkennungsmerkmalen der religiösen Überzeugung haben eine „besondere Ausschlusswirkung für bestimmte Gruppen“; zur Bedeutung der Gleichheitsdimension auch Sandhu, in: Dux/Groß/Kraft/Militz/Ness (Hrsg.), Frau.Macht.Recht. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen, 2023, 135 [143]; zum Verbot der Diskriminierung Brosius-Gersdorf/Gersdorf, NVwZ 2020, 428 [432].

Zum einen formuliert Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG eine verfassungsrechtliche Zielvorstellung von gleichberechtigter Repräsentation gläubiger Personen in öffentlichen Ämtern und beim Genuss staatsbürgerlicher Rechte. Zum anderen verbietet Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG die Benachteiligung wegen der religiösen Anschauungen.

1. Ungleichbehandlung wegen der Religion

Der Beschwerdeführerin wurde der Status als gewählte Schöffin entzogen auf der Basis von § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG und § 2 Abs. 1 JNeutG NRW, weil sie aus religiösen Gründen ein Kopftuch trägt.

Nach Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG sind der „Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte“ und „die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ... unabhängig von dem religiösen Bekenntnis“.

„Staatsbürgerliche Rechte“ schließen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch Wahl errungene Mandate ein.

BVerfGE 79, 69 [75]: Kommunalmandat.

Die Literatur interpretiert „Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte“ extensiv und versteht darunter sämtliche öffentliche und privaten Rechte.

Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG Bd. 1, 3. Aufl. 2015, Art. 33 Rn. 142 m.w.N.

Das Wahlamt der Schöff*innen ist ein Ehrenamt nach § 31 S. 1 GVG, das nur Deutsche versehen können, § 31 S. 2 GG. Es ist als „staatsbürgerliches Recht“ nach Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG anzusehen.

Völlig selbstverständlich KG Berlin, Urteil vom 9. Oktober 2012 – (3) 121 Ss 166/12 (120/12) –, juris Rn. 8; „Genuss staatsbürgerlicher Rechte, zu denen ja auch das Recht, das Schöffenamts auszuüben gehört“; mit Erst-recht-Schluss Gittermann, in: Löwe- Rosenberg, StPO, 27. Aufl. 2022, § 31 GVG Rn. 19: „Wenn dies [Bedeutung der Religionsfreiheit] schon für Beamte, Angestellte im öffentlichen Dienst und Richter gilt, muss es für Schöffen im Ehrenamt erst recht gelten.“

Den Begriff des öffentlichen Amtes in Art. 33 Abs. 3 GG versteht das Bundesverfassungsgericht im selben Sinne wie in Art. 33 Abs. 2 GG.

BVerfGE 138, 296 [347 Rn. 126]; ebenso Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG Bd. 1, 3. Aufl. 2015, Art. 33 Rn. 143 m.w.N.

„Öffentliches Amt“ wird weit ausgelegt, geht über den in Art. 33 Abs. 4 und 5 GG erwähnten öffentlichen Dienst hinaus und umfasst „sämtliche vom Staat (Bund, Länder, Gemeinden; unmittelbare und mittelbare Staatsverwaltung) bereit gestellten Positionen“.

Brosius-Gersdorf, in: Dreier, GG Bd. 1, 3. Aufl. 2015, Art. 33 Rn. 84
m.w.N.

Instanzen gerichtlich sind Ehrenämter bereits als „öffentliches Amt“ angesehen worden.

OVG Hamburg, 13.8.2003, Az. 1 Bs 36/03, juris Rn. 3.

Auch die besonderen Vorrechte, die mit der Ausübung des Amtes von Schöff*innen einhergehen, etwa der Anspruch auf Freistellung von beruflichen Verpflichtungen nach § 45 Abs. 1a S. 2 DRiG und der Schutz vor Kündigung wegen des Amtes nach § 45 Abs. 1a S. 3 DRiG, der Eid oder das Gelöbnis nach § 45 Abs. 3 oder 4 DRiG, sowie die sanktionierte Pflicht, sich rechtzeitig zu Sitzungen einzufinden, § 56 Abs. 1 GVG, sprechen jeweils dafür, dass es sich um ein „öffentliches Amt“ im Sinne von Art. 33 Abs. 2 und 3 GG handelt.

Das Wahlehrenamt von Schöff*innen ist sowohl vom Bundesverfassungsgericht als auch von Instanzgerichten als „öffentliches Amt“ verstanden worden.

So auch BVerfG, 10.3.2004, Az. 2 BvR 577/01, Rn. 11; ebenso VG Düsseldorf, Beschluss vom 26. Juni 2023, Az. 20 L 1147/23, juris Rn. 5; VG Gießen, Beschluss vom 30. August 2023, Az. 8 L 1974/23.GI, juris Rn. 25; VG Aachen, Beschluss vom 24. Mai 2019, Az. 4 L 517/19, juris Rn. 8; VG Karlsruhe, Urteil vom 18. Februar 2011, Az. 1 K 1569/10, juris Rn. 28.

Der Genuss des staatsbürgerlichen Rechts, als Schöff*in an Jugendstrafverfahren mitzuwirken, und das öffentliche Amt von Schöff*innen werden in § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ganz klar „abhängig von dem religiösen Bekenntnis“ gemacht, was Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG explizit verbietet.

Dies stellt zugleich eine Benachteiligung wegen der religiösen Anschauung dar, die Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG verbietet.

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Selbst wenn diese in Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG eigentlich eindeutig ausgeschlossene Form der Diskriminierung verfassungsrechtlich überhaupt rechtfertigbar sein sollte, reichten die für den Eingriff in die Religionsfreiheit angeführten verfassungsimmanenten Gründe nicht hin, die religiöse Ungleichbehandlung im konkreten Fall zu rechtfertigen, ebenso wenig wie der Eingriff in die Religionsfreiheit gerechtfertigt werden kann.

Ein hinreichender Rechtfertigungsgrund für die Benachteiligung religiöser Personen ist mit Blick auf § 2 Abs. 1 JNeutG NRW in der legislativ intendierten Fassung und die Auslegung durch das Oberlandesgericht Hamm und das Amtsgericht Dortmund nicht ersichtlich, die vielmehr gerade darauf ausgehen, eine Benachteiligung wegen eines religiösen Bekenntnisses herbeizuführen.

3. Ergebnis

Die schwerwiegende Diskriminierung wegen des religiösen Bekenntnisses verstößt gegen Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG.

III. Intersektionale Benachteiligung wegen des Geschlechts und der Religion, Art. 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 GG

Sowohl die gesetzliche Regelung des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW als auch die konkrete Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste § 2 Abs. 1 JNeutG NRW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG behandelt sie als gläubige Frau ungleich, ohne dass dafür eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung angeführt werden könnte, was ihren Anspruch auf Gleichbehandlung verletzt, wie er niedergelegt ist Art. 3 Abs. 2 und 3 S. 1 GG (mittelbare intersektionale Benachteiligung wegen der Religion und des Geschlechts).

1. Ungleichbehandlung „wegen des Geschlechts“ und „wegen der religiösen Anschauungen“ (intersektionale Benachteiligung)

Das Grundgesetz bietet in Art. 3 Abs. 1 GG Schutz vor grundlosen Ungleichbehandlungen. Vor allem Art. 3 Abs. 2 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 GG verbieten, bestimmte Merkmale zum Grund und als Begründung für Benachteiligungen heranzuziehen. Zu diesen gehört auch die Benachteiligung wegen des Geschlechts und der religiösen Anschauungen.

Während nach früher herrschender Auffassung die Diskriminierungsverbote nur als Anknüpfungsverbote verstanden und nur ausdrückliche und bezweckte Benachteiligungen oder Bevorzugungen nach Maßgabe der in Art. 3 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 GG genannten Kategorien als vom Schutz erfasst angesehen wurden, erstreckt sich heute der Schutz auch auf faktische Benachteiligungen (Verbot mittelbarer Benachteiligung).

BVerfGE 97, 35 (43); BVerfGE 104, 373 (393); 121, 241 (254 f.); 126, 29 (53); 132, 72 (97 f.); 138, 296 [354, Rn. 145]; offen gelassen: BVerfGE 153, 1 [51, Rn. 113].

Nach § 2 Abs. 1 JNeutG NRW dürfen ehrenamtliche Richter*innen „in der gerichtlichen Verhandlung keine wahrnehmbaren Symbole oder Kleidungsstücke tragen, die bei objektiver Betrachtung eine bestimmte religiöse, weltanschauliche oder politische Auffassung zum Ausdruck bringen“.

Diese Regelung differenziert nicht nach Geschlecht, sie betrifft also alle Menschen, gleich welchen Geschlechts, und sie differenziert nicht nach Religion, betrifft also alle Gläubigen gleichermaßen.

Religiöse Bekleidungsgebote betreffen in Deutschland jüdische Männer, die eine Kippa zu tragen als verpflichtend erachten, gläubige Sikhs, die den Dastar als verpflichtend ansehen, sowie muslimische Frauen, die ein islamisches Kopftuch tragen. Theoretisch sind also sowohl Männer als auch Frauen unterschiedlicher Glaubensrichtungen von dem Verbot betroffen.

Rein faktisch jedoch betrifft das Verbot ganz überwiegend, wenn nicht ausschließlich, kopftuchtragende muslimische Frauen.

Verblüffend offen: Isensee, Anhörung im Rechtsausschuss des LT NRW, 2.10.2019, APr 17/765, S. 4: „Problem ..., das hier im Hintergrund steht, nämlich das muslimische Kopftuch“; Muckel, DÖV 2021, 557 [559]: „Anti-Kopftuch-Gesetze“; Sandhu, in: Dux/Groß/Kraft/Militz/Ness (Hrsg.), Frau.Macht.Recht. 100 Jahre Frauen in juristischen Berufen, 2023, 135 [136].

Alle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts betreffen Kopftuchtragende Frauen.

BVerfGE 108, 282; 138, 296; 153, 1. – Die jüdische Kippa erwähnt BVerfGE 138, 296 [342, Rn. 115].

Die neutral gehaltene Vorschrift wirkt sich somit tatsächlich besonders nachteilig aus auf die Gruppe muslimischer Frauen, die aus religiösen Gründen ein Kopftuch zu tragen für geboten erachten.

Stellungnahme des Aktionsbündnis muslimischer Frauen in Deutschland e.V. v. 27.10.2019 zum Gesetzentwurf der Landesregierung, NRW LT-Drs. 17/3774, Stellungnahme 17/2698, S. 2 f.; Stellungnahme Katholisches Büro NRW Neutralität der Justiz v. 24.9.2019, Stellungnahme 17/1829, S. 6.

Dies stellt eine mittelbare intersektionale Benachteiligung von gläubigen muslimischen Frauen dar.

Ebenso für eine vergleichbare Regelung Lehrerin betreffend: BVerfG 138, 296 [354, Rn. 145]; offen gelassen für eine vergleichbare hessische beamtenrechtliche Regelung, die auf Rechtsreferendarinnen Anwendung finden sollte: BVerfGE 153, 1 [51, Rn. 113].

2. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Diese faktische Benachteiligung kann ebenso wenig verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden wie der Eingriff in die Religionsfreiheit. Eine Rechtfertigung faktischer Benachteiligungen kommt zwar grundsätzlich in Betracht. Ein hinreichender Rechtfertigungsgrund ist hier jedoch mit Blick auf § 2 Abs. 1 JNeutG NRW in der legislativ intendierten Fassung und die Auslegung durch das Oberlandesgericht Hamm und das Amtsgericht Dortmund nicht ersichtlich.

Wie oben gesehen (E.I.3.b.aa.ccc), ist Geschlechtsvielfalt nach § 35 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2 sowie Abs. 5 JGG ein explizites Auswahlkriterium für Jugend*innen, die Repräsentation von Frauen ist gesetzlich gewünscht.

Aus der Gruppe der Frauen die Untergruppe muslimischer Frauen herauszunehmen, die ein Kopftuch zu tragen als religiös gebotene Pflicht ansehen, verstößt gegen das Verbot der Benachteiligung wegen der religiösen Anschauungen, denn wie gesehen, kann für die religiöse Diskriminierung keine verfassungsrechtlich überzeugende Rechtfertigung genannt werden.

3. Ergebnis

Die Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 GVG und § 2 Abs. 1 JNeutG NRW benachteiligt sie intersektional wegen ihres Geschlechts und ihrer religiösen Anschauungen und verstößt gegen Art. 3 Abs. 2 und 3 S. 1 GG.

IV. Zusammenfassung

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet.

Die Streichung der Beschwerdeführerin aus der Schöff*innenliste nach § 2 Abs. 1 JNeutG NRW in Verbindung mit § 52 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GVG ist verfassungswidrig.

Die Streichung stellt einen schweren Eingriff in die Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1 und 2 GG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG dar, der nicht gerechtfertigt werden kann.

Das der Streichung zugrundeliegende Regelung des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW ist formal und materiell verfassungswidrig, weil keine Gesetzgebungskompetenz des Landes zur Regelung des äußeren Erscheinungsbildes von ehrenamtlichen Richter*innen besteht und weil das Gesetz keine Rechtsfolge hinreichend bestimmt regelt.

§ 2 Abs. 1 JNeutG NRW ist materiell verfassungswidrig, weil die Regelung unverhältnismäßig ist. Die Norm verfolgt nur einen legitimen Zweck, die Funktionsfähigkeit der Justiz sicherzustellen. Der Grundsatz der weltanschaulich-religiösen Neutralität ist hingegen nicht einschlägig, weil Schöff*innen auch als ehrenamtliche Richter*innen Privatpersonen bleiben, als solche die Bevölkerung repräsentieren und sichtbar abgegrenzt sind von hauptamtlichen Richter*innen, die eine Amtstracht tragen. Die negative Religionsfreiheit von Verfahrensbeteiligten kann nicht gegen die positive Religionsfreiheit von Schöff*innen angeführt werden, weil dies auf eine unmittelbare Drittwirkung der Grundrechte hinausläufe und zu einer unzulässigen Privilegierung religiöser Überzeugungen führe, die keine Beachtung von Bekleidungs Vorschriften verlangen, vor allem die christlichen Konfessionen.

Die Funktionsfähigkeit der Justiz ist freilich durch die Mitwirkung von sichtbar religiösen Schöff*innen gar nicht gemindert, weil ehrenamtliche Richter*innen keine Amtstracht tragen und damit als Teil der Bevölkerung erkennbar bleiben.

Ehrenamtliche Richter*innen, die religiösen Bekleidungs Vorschriften folgen und deswegen etwa Kopftuch oder Kippa tragen, mindern deswegen nicht die Funktionsfähigkeit der Justiz oder das Vertrauen in diese. Etwaige Akzeptanzdefizite wären empirisch zu substantiieren. Prognostisch spricht sogar umgekehrt viel dafür, dass das Justizneutralitätsgesetz NRW der Funktionsfähigkeit der Justiz schadet. Deswegen ist § 2 Abs. 1 JNeutG NRW auch nicht erforderlich.

Hilfsweise wird begründet, dass § 2 Abs. 1 JNeutG NRW auch nicht angemessen ist. Wenn überhaupt die Funktionsfähigkeit der Justiz gefährdet wäre, so allenfalls in geringfügigem Maße, weil ehrenamtliche Richter*innen erkennbar unterschieden sind von hauptamtlichen Richter*innen und weil sie die Bevölkerung im Gericht repräsentieren. Demgegenüber wiegt der Eingriff in die Religionsfreiheit und die Freiheit von religiöser Diskriminierung ausgesprochen schwer. Hier bewirken Art. 33 Abs. 3 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 1 GG, die mit Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zusammen gerügt werden, dass die diskriminierende Dimension des § 2 Abs. 1 JNeutG NRW bei der Bewertung der Schwere des Eingriffs zutreffend berücksichtigt werden kann. In der Abwägung kann die Abwehr einer allenfalls geringfügige Funktionsminderung der Justiz, die zunächst empirisch zu belegen wäre ohne Rückgriff auf diskriminierende Stereotypen, nicht den schwerwiegenden Eingriff in die Religionsfreiheit rechtfertigen. Der schwerwiegende, weil diskriminierende Eingriff in die Religionsfreiheit steht völlig außer Verhältnis zu den allenfalls geringfügigen erreichbaren Verbesserungen der Funktionsfähigkeit der Justiz.

§ 2 Abs. 1 JNeutG NRW und eine auf dieser Norm beruhende Streichung aus der Schöff*innenliste benachteiligt aus religiösen Gründen Bekleidungs Vorschriften folgende Personen, die etwa Kippa oder Kopftuch tragen, wie die Beschwerdeführerin. Diese religiöse Ungleichbehandlung kann nicht gerechtfertigt werden aus den gleichen Gründen, aus denen der diskriminierende Eingriff in die Religionsfreiheit nicht gerechtfertigt werden kann.

§ 2 Abs. 1 JNeutG NRW benachteiligt schließlich faktisch religiöse Frauen, die einem Bekleidungsgebot folgen. Die Regelung zielt bei allem Versuch, sie neutral zu formulieren, in der Sache auf ein Kopftuchverbot. Tatsächlich sind in Deutschland aktuell hauptsächlich Kopftuch tragende Musliminnen von den Justizneutralitätsgesetzen wie § 2 Abs. 1 JNeutG NRW betroffen. Diese intersektionale Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts und der religiösen Anschauungen kann nicht gerechtfertigt werden aus den gleichen Gründen, aus denen der diskriminierende Eingriff in die Religionsfreiheit nicht gerechtfertigt werden kann.

Flensburg, den 4. Juli 2024

Prof. Dr. Anna Katharina Mangold,
LL.M. (Cambridge)

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Vollmacht der Beschwerdeführerin
- Anlage 2: Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 22. Mai 2024, Az. 3221 E. - 1. Jugendschöffen 7 B. 3
- Anlage 3: Schreiben des Amtsgerichts Dortmund vom 29.09.2023
- Anlage 4: Schreiben der Justizhauptsekretärin des Amtsgerichts Dortmund vom 15.12.2023
- Anlage 5: Schreiben des Richters des Amtsgerichts Dortmund vom 24.01.2024
- Anlage 6: Stellungnahme der Beschwerdeführerin vom 04.02.2024
- Anlage 7: Abschrift des Antrags des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses des Amtsgerichts Dortmund auf Amtsenthebung vom 09.02.2024
- Anlage 8: Schreiben des Oberlandesgerichts Hamm vom 07.03.2024 mit der Abschrift der Antragsschrift der Generalstaatsanwaltschaft vom 06.03.2024
- Anlage 9: Beschluss des Oberlandesgerichts Hamm vom 11.04.2024, Az. III - 5 Ws 64/24
- Anlage 10: Schreiben des Richters des Amtsgerichts Dortmund vom 26.04.2024 mit der Abschrift des Stellungnahmeersuchens an den Leitenden Oberstaatsanwalt
der Staatsanwaltschaft Dortmund
- Anlage 11: Eidesstattliche Versicherung der Beschwerdeführerin vom 19.06.2024
- Anlage 12: Anhörungsrüge vom 20.06.2024 samt Anlagen
- Anlage 13: Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 04.07.2024